

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelfufer 15.

Inhalt:

	Seite	Seite
Die deutschen Krankenkassen und die Krankenversicherungs-Novelle	177	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Krankenversicherungs-Novelle in der Reichstagskommission. — Gesellschaftlicher Achtstundentag für den belgischen Bergbau. — Enquete über Sonntagsruheausnahmen. — Witwen- und Waisenversicherung für Seeleute	180	
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftsbeamte als Delegierte. — Abrechnung der Centralkommission für Bauarbeiterbesch. — Aus Oesterreich. — Tätigkeitsbericht und Reorganisation des ungarischen Gewerkschaftsrates. — Aus der tschechischen Arbeiterbewegung. — Berichtigung	182	
Kongresse. Verbandstage im ersten Halbjahr. — Aus Oesterreich. — Gewerkschaftskonferenz in Schweden	186	
Lohnbewegungen. Tariffkampf der deutschen Buchdrucker. — Eine Tarifgemeinschaft im Gärtnergewerbe		187
Arbeitsmarkt. Der englische Arbeitsmarkt im Jahre 1902. — Neue Arbeitsbörse in Antwerpen		188
Unternehmerkreise. Deutscher Arbeitgeberverband. — Gründung eines allgemeinen Handwerkerbundes		188
Arbeiterversicherung. Die Arbeiterunfallversicherung in Schweden. — Die Unfallversicherungsanstalten in Oesterreich		189
Polizei, Justiz. Sind Gewerkschaftsfilialen „Ver-eine“ im Sinne des preussischen Vereins-gesetzes?		191
Kartelle, Sekretariate. Errichtung neuer Arbeitersekretariate		192
Mitteilungen. Arbeitersekretär für Obereschlesien gesucht!		192

Die deutschen Krankenkassen und die Krankenversicherungs-Novelle.

Die von der Reichsregierung kurz vor den Neuwahlen eingebrachte Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz enthält neben einigen notwendigen Reformen, die auf die Ausdehnung der Unterstützungsdauer und der Wächnerinnen-Unterstützung, Streichung der Zulassung von Ausnahmebestimmungen für Geschlechtskranke und Mitwirkung von Arbeitervertretern bei der Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gerichtet sind, — mehrere schwerwiegende Eingriffe in die Selbstverwaltungs-Rechte der Krankenkassen. Sie beziehen sich auf die Vorschrift, daß nur schöffenamtsfähige Personen in den Vorstand oder als Rechnungs- oder Kassensführer berufen werden können, sie degradieren ferner den Kassenvorsitzenden zum Werkzeug der Verwaltungsbehörde und unterstellen ihn sowie alle Vorstandsmitglieder, Rechnungs- und Kassensführer der direkten Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde. In Nr. 6 des „Correspondenzblatt“ haben wir auf diese ebenso ungeheuerlichen wie ungerechtfertigten Vergewaltigungsvorschläge hingewiesen und gegen dieselben namens der organisierten Arbeiterschaft Protest erhoben. Nunmehr haben auch die berufensten Organe der krankenversicherten Arbeiter, die deutschen Krankenkassen, eine eindrucksvolle Kundgebung gegen die Novelle in ihrer vorliegenden Gestalt veranstaltet und ein fachkundiges Urteil über dieselbe gefällt, das der Regierung sicherlich nicht angenehm sein wird.

Der zweite allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands, einberufen von der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend und von der Centralkommission der Krankenkassen Berlins, bildete eine Vertretung aller Kassenarten. Orts-, Betriebs-, Innungs- und Hilfsklassen sowie Knappschaftskassen, zwischen denen in der Praxis manche scharfen Gegensätze bestehen, tagten einträchtig zusammen, wie schon einmal vor vier Jahren, als es galt, den schlimmsten Feind der Volksgesundheit, die Tuberkulose, systematisch zu bekämpfen. Heute galt es

eine andere gemeinsame Gefahr abzuwehren, den Ansturm auf die Selbstverwaltung der Kassen, und einzig erhoben sich die deutschen Krankenkassen zum Protest gegen diese Pläne; 1100 Kassen hatten 1200 Delegierte entsandt, die über 4% Millionen Mitglieder vertraten. Und diese gewaltige Zahl von Vertretern, darunter auch zahlreiche Arbeitgeber, war einstimmig in der entschiedenen Zurückweisung der die Selbstverwaltung der Kassen beschränkenden Vorschläge der Reichsregierung. Unter dem lebhaftesten Beifall aller Versammelten wiesen die Referenten Dr. Friedeberg-Berlin und Graf-Frankfurt a. M. auf die bereits im Gesetz vorhandenen weitgehenden Aufsichtsrechte der Verwaltungsbehörden hin, die vollkommen ausreichend seien, um eine geordnete Kassenverwaltung zu gewährleisten, und darüber hinaus schon jetzt zu zahlreichen Chikanen gegenüber Kassenvorständen führten, — sowie auf die Kautschuk-natur des Begriffes „grober Pflichtverletzung“. Wie hoch der Unabhängigkeitssinn sowohl der Arbeiter wie auch der Arbeitgeber gegenüber den Behörden entwickelt ist, darüber boten die Verhandlungen eine Fülle der schönsten Beispiele. So wurden die Ausführungen eines als radikaler Sozialdemokrat und Reichstagskandidat bekannten Kassenseiters, der das gute Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeitervertretern hervorhob und lieber einen Arbeitgeber als einen Bureautraten an der Spitze der Versicherungs-kassen sehen wollte, wirkungsvoll ergänzt durch einen sonst sehr temperamentvollen Arbeitgeber, der in ähnlicher Weise der amtlichen Bevormundung und Disziplinargewalt eine scharfe Absage erteilte. Nur ein Berliner Innungskassen-Vertreter schwärmte in sehr unklarer Weise für behördliche Ordnung; der gute Mann verlangte für die Behörden aber nur Befugnisse, die sie seit Anbeginn des Krankenversicherungs-Gesetzes schon besitzen und bekundete damit eine völlige Unkenntnis der gesetzlichen Verhältnisse und der Novelle, der man auch sonst in seinen Standeskreisen häufig begegnet. Diese einmütige Ablehnung des aggressiven Teils der Novelle seitens der Krankenkassen bedeutet ein gutes Omen für die Verhandlungen, die im Reichstage darüber gepflogen

der Ausbau des Krankenhaus- und Heilstättenwesens. Die Verschmelzungsfrage sei indes nur diskutabel, wenn die Selbstverwaltung der Versicherten nach Art der Krankenversicherung gewahrt bleibe. Scharf polemisierte der Referent gegen einen Vorschlag Dr. Freund's-Berlin in der „Sozialen Praxis“, der eine Organisation unter paritätischer Verwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Vorzug eines Beamten empfahl. Die Versicherung sei der Versicherten wegen da, und die Arbeitgeber seien in die Selbstverwaltung nur eingegliedert, um den Versicherten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Keine Verschmelzung ohne gesicherte Selbstverwaltung.

Bei der Behandlung dieser Frage ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob es taktisch richtig sei, eine Verschmelzung von Kranken- und Invalidenversicherung zu fordern, ehe nicht die Zersplitterung der Krankenkassenorganisation selbst beseitigt sei. Während Herr Bergmann-Breslau letzteres als unumgängliche Vorbedingung der Verschmelzungsreform erachtete und für die Reichsregierung ein Ultimatum mit dreijähriger Bedenkzeit beantragte, hielt der Referent dafür, daß gerade die Propaganda des Verschmelzungsprinzips der Kassenzersplitterung am ehesten ein Ende bereiten werde. Zum Beschluß erhob der Kongreß nach Zurückstellung des vorerwähnten Ultimatum-Antrages folgende Resolution des Referenten:

„Der zweite allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands hält eine Verschmelzung der gesamten Arbeiterversicherungen im Interesse der Versicherten für geboten.“

Durch eine solche würde eine viel schnellere und zufriedenstellendere Fürsorge für den Kranken und Invaliden herbeizuführen sein, auch würden sich die Verwaltungskosten verringern.

Zur Durchführung der Witwen-, Waisen- und Arbeitslosen-Unterstützung würde durch eine solche Vereinigung eine sehr geeignete Organisation geschaffen.

Der Kongreß hält aber eine Verschmelzung nur dann für annehmbar, wenn dabei die Selbstverwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber, wie sie bei den organisierten Krankenkassen gegenwärtig gegeben, nicht angetastet wird.

Eine erfpriehliche Sozialreform ist nur dann zu erzielen, wenn bei deren Durchführung diejenigen, für welche sie gegeben, den wesentlichen Einfluß haben.

Es muß deshalb der lebhafteste Protest dagegen erhoben werden, daß jeder Fortschritt auf sozial-politischem Gebiet mit Einschränkung der Selbstverwaltung erkauft werden soll.“

Zwei weitere Vorträge behandelten die Beschlüsse des außerordentlichen Arztetages zu Berlin und die Eingabe der Ärzte an den Bundesrat (Referent Cohn-Berlin), sowie das Verhältnis der Krankenkassen zu den Apothekern (Referent Magnan-Berlin). Die Ärzte hatten dagegen Protest erhoben, daß Leute mit über 2000 M. Jahreseinkommen der Krankenversicherung unterstellt würden; sie verlangen die Garantie eines Minimallohnes für Einzelleistungen, bevor die Kassen höhere als im Gesetz vorgesehene Hilfsleistungen gewähren, und sie wollen sich einheitlich organisieren, um ihren Stand vor der Abhängigkeit von Kassen vorständen zu bewahren. An diesen unsozialen Bestrebungen übte der Kongreß eine scharfe Kritik, wies auf die ständig steigende Bezahlung der Ärzte und auf die wachsenden Kassenausgaben für ärztliche Hilfe hin und verurteilte das Vorgehen der Ärzte aufs schärfste, den Kassen dabei die Gründung von Verbänden, bez. Centralkommissionen empfehlend, welche in der Wahrung berechtigter Ansprüche den von einseitigem Interesse diktierten Ansprüchen der Ärzte wirksam entgegen-

treten. Bei der Behandlung der Apothekenfrage wurde der gute Erfolg eines nachdrücklich geführten Boykotts durch mehrfache Erfahrungen belegt, vor allem aber eine gesetzliche Bekämpfung des Arzneiwuchers im Sinne der Zulassung eigener Kassenapotheken verlangt. Eine bezügliche Resolution des Referenten, erweitert durch ein prinzipielles Amendement Tischendörfers, das für Kommunalisierung der Apotheken eintritt, gelangte zur Annahme.

Aus der Fülle der eingegangenen Anträge wurden zunächst diejenigen ausgeschieden, die durch die Resolutionen zur Novelle als erledigt gelten konnten, sowie solche Anträge, welche einseitige Interessen einzelner Kassenarten berühren. Vor allem wichtig ist die Annahme einer von Dr. Friedeberg begründeten Resolution, betr. die Bildung örtlicher Centralkommissionen und bezirksweiser Verband aller Kassen. Sie bahnt eine Organisation der Krankenkassen an, die für die künftige Entwicklung des Krankenkassenwesens von allergrößter Bedeutung sein wird. Diese Organisation wird die Kassen widerstandsfähig gegen alle feindlichen Aktionen der Ärzte, Apotheken und Gesetzgebung machen, aber auch den friedlichen Ausbau der sozialen Fürsorge fördern und gemeinsame Werke im Interesse des Gesamtwohls schaffen, — eine neue Grundlage zu größerer Macht, Gutes zu tun und alle An- und Uebergriffe abzuwehren. Diese Resolution lautet:

„Im Interesse einer planmäßigen Betreibung der Erzielung günstiger Verträge mit Apotheken, Ärzten, Krankenhäusern, Badeanstalten, Drogen-, Milch- und Heilmittel-Lieferanten, sowie der Ausdehnung der bestehenden Krankenfürsorge ist die Bildung von Centralkommissionen sämtlicher Krankenkassen eines größeren Ortes resp. aller im Bezirk einer Aufsichtsbehörde oder Landesversicherungsanstalt bestehenden Krankenkassen nach Möglichkeit herbeizuführen. Diese Centralkommissionen treten zu einem Verbands zusammen, für welchen für die nächsten drei Jahre Berlin mit der Centralkommission der Krankenkassen Berlins als Vorort bestimmt wird. Die Tätigkeit der bereits bestehenden Organisationen von Krankenkassen, wie der Verband von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich, der Verband freier Krankenkassen usw., sollen durch diesen bereits auf dem ersten Kongresse der Krankenkassen Deutschlands beschlossenen „Verband der Centralkommissionen“, der lediglich eine Vertretung für die alle Versicherten gemeinsamen Interessen darstellt, in keiner Weise in ihrem Arbeitsgebiet beeinträchtigt werden. Ein Statutenentwurf für diesen „Verband der Central-Kommissionen“ ist von der Centralkommission der Krankenkassen Berlins auszuarbeiten und halbmöglichst den bereits bestehenden Centralkommissionen und Verbänden von Krankenkassen zur Begutachtung zu unterbreiten.“

Weitere Anträge wurden angenommen in bezug auf die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle gegen Lohn oder Gehalt unter 3000 M. beschäftigten Personen (einschließl. Hausgewerbetreibende, Kinder), desgl. auf Soldaten in versicherungspflichtiger Beschäftigung, Lehrlinge und Handwerker bis zu 3000 M. Jahreseinkommen, auf die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne von nicht unter 2.— M. für männliche Erwachsene und 1,50 M. für andere Personen, — ferner Anträge, wonach den Kassen zu gestatten sei, erkrankten Mitgliedern für Kur und Verpflegung in Waldberholungsstätten sowie Wöchnerinnen ein höheres Krankengeld zu gewähren — endlich auch mehrere Anträge, wonach bei Streitigkeiten zwischen Kassenleitung und Mitgliedern in erster Instanz die Aufsichtsbehörde, in zweiter ein Fachschiedsgericht und zuletzt das Reichsversicherungsamt entscheidet, sowie daß gegen Maßnahmen der

werden, und wird sicherlich nicht ohne Einfluß auf die Haltung der bürgerlichen Parteien bleiben können, die bei ihrem Reformeifer vor Ausschluß der Legislatur auf eine solche Gegenüberstellung nicht gefaßt waren und sich wohl hüten werden, Wind zu fassen, wo nur Sturm geerntet werden kann.

Die Regierung hatte augenscheinlich ein solches für sie blamables Votum des Krankenkassenkongresses vorausgesehen, denn sie zog es vor, trotz höflichst ergangener Einladung an 7 Reichs-, Staats- und Provinzialbehörden zu dieser so wichtigen Veranstaltung keine Vertreter zu entsenden. Die formelle Ablehnung, die Herr Möller, der Minister für Handel und Gewerbe, den Einberufenen zu teil werden ließ, gab unumwunden zu, daß die Regierung keine Lust habe, diesen Kongreß zu beschiden. Da diesmal anstößige Dekorationen nicht in Betracht kommen konnten, so müssen andere unangenehme Empfindungen der Herren von der Regierung wachgerufen worden sein, für die wir allerdings volles Verständnis besitzen. Die Magistrate von Berlin und Rixdorf (der Kongreß tagte an der Grenze Berlins auf Rixdorfer Boden) und die Landesversicherungs-Anstalt Berlin hatten sich dagegen vertreten lassen.

War in der Zurückweisung aller Eingriffe in die Selbstverwaltungsfreiheit der Kassen volle Einstimmigkeit vorhanden, so leider nicht in der sonstigen Behandlung der Novelle. Hier gingen die Ansichten des Hauptreferenten und der Kongreßmehrheit scharf auseinander. Dr. Friedeberg-Berlin hatte die Krankenversicherungs-Novelle gründlich scharf und ein vernichtendes Urteil über dieselbe gefällt, das auch die sogenannten Reformen nicht verschonte. Er rügte, daß der von der Regierung verheißene materielle Anschluß an die Invalidenversicherung nicht verwirklicht sei, da Millionen von Invalidenversicherten noch nicht gegen Krankheit versichert sind, daß Landarbeiter, Diensthöfen, Heimarbeiter der Krankenversicherung entbehren. Der scheinbare Fortschritt der Erweiterung der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen sei erkaufte lediglich auf Kosten der Versicherten und deren Arbeitgeber, welche zu höheren Beiträgen herangezogen würden, während die Regierung auf alle übrigen Mittel der Entlastung der Krankenkassen (Fortfall der Unterstützung Unfallverletzter, Gewährung des Rechts zur Errichtung eigener Kassenapotheken, zeitgemäße Organisation, Reichszuschüsse usw.) verzichtet hat. Sie versagt damit den Kassen eine Entlastung von Millionenausgaben und zwingt sie, da die Beitragserhöhung auf Schwierigkeiten stößt, die intensive Krankenbehandlung durch eine schlechtere extensive zu ersetzen. Viele Krankenkassen, die bei 15- bis 20wöchiger Unterstützungsdauer besondere Vergünstigungen für die Versicherten geschaffen haben, wie Einführung von Familienbehandlung und Familienunterstützung, Errichtung von Erholungsstätten, Abgabe von Stärkungsmitteln usw., werden nunmehr diese Vorzüge fallen lassen müssen, um erst wieder einmal den gesetzlichen Mindestansprüchen zu genügen. Daß die Regierung den Kassen dauernde Unterstützungsleistungen lediglich auf Kosten der Versicherten aufzwingt, unter Verzicht auf alle anderen Wege der Kostendeckung, beweise, daß sie andere Zwecke mit der Novelle verfolge, — politische Zwecke, die der Redner bei Erörterung der Angriffe auf die Selbstverwaltungsfreiheit nachwies. In Konsequenz seiner Kritik schlug Dr. Friedeberg eine Resolution vor, die die vorliegende Novelle, wie sie ist, einfach als unannehmbar bezeichnet.

In der Debatte zeigt sich jedoch, daß ein größerer Teil der Vertreter nicht willens war, die Novelle in pure abzulehnen, sondern das Gute in ihr retten wollte. Man solle nicht erklären: Alles oder nichts!

— sondern solle das vorläufig Gebotene als Abschlagszahlung annehmen und weiteres fordern. Werde aber auch das Wenige hier abgelehnt, so würde die Regierung die ganze Sache einfach als nicht spruchreif vertagen. Insbesondere zeigte sich eine starke Sympathie für die 26wöchige Unterstützungspflicht und für die Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung. Diesen möge man zustimmen und sich damit begnügen, die Beschränkung der Selbstverwaltung aus der Novelle zu eliminieren. Bezugs machte der Referent erneut auf die nachteiligen Wirkungen dieser Reformen aufmerksam, umsonst betonte er, daß es nicht Sache des Kongresses sein könne, an der Regierungsvorlage Änderungen zu treffen; sie müsse, wie sie ist, entweder angenommen oder abgelehnt werden. — Die Mehrheit des Kongresses teilte den letzteren formellen Standpunkt nicht, sondern beschloß einen Zusatz, welcher das verwerfende Votum von der Aufrechterhaltung der Selbstverwaltungsbeschränkungen abhängig macht, so daß die Resolution folgenden Wortlaut erhielt:

„Die Novelle der Regierung zum Krankenversicherungs-Gesetz sieht einige Erhöhungen der Leistungen an die Versicherten vor, deren Kostenbedeutung aber unter Vernachlässigung aller anderen Wege (Centralisation, Beseitigung der Lasten für die Unfallversicherung, Reichszuschüsse, Errichtung von Apotheken usw.) lediglich den Versicherten und deren Arbeitgebern aufgebürdet ist. Da ferner der größte Teil der berechtigten, dringlichen, der Regierung so oft unterbreiteten Forderungen der Krankenkassen Deutschlands völlig unberücksichtigt geblieben ist und da die geringen Verbesserungen mit einer wesentlichen Einschränkung und Beeinträchtigung der Selbstverwaltung, dieses Grundpfeilers der gedeihlichen Entwicklung des Krankenversicherungswesens, erkaufte werden sollen, so erklärt der in Berlin tagende Kongreß von 1100 Krankenkassen, deren 1129 Delegierte 4 757 678 Mitglieder vertreten, diese Vorlage der Regierung für unannehmbar, — sofern nicht die auf die Beschränkung der Selbstverwaltung bezüglichen Vorschläge der Novelle gestrichen werden.“

Durch Annahme dieses Nachsatzes ist die Resolution indes widerspruchsvoll geworden, denn sie enthält nunmehr die bedingte Zustimmung zu Teilen der Vorlage der Regierung, die der einleitende Satz der Resolution selbst unter Kritik stellt. Sie akzeptiert die Neubelastung der Krankenkassen mit höheren Beiträgen und den Verzicht auf die Entlastung, wenn nur an der Selbstverwaltung nichts geändert wird. Dieses Votum lag sicherlich nicht im Willen der Kongreßmehrheit; es ist das Resultat einer ungenügenden Redigierung der Resolution. Man hätte, wenn man den rein negierenden Standpunkt des Referenten nicht teilte, eine neue Resolution ausarbeiten lassen oder wenigstens bis zur geeigneten Redigierung die Beschlußfassung aussetzen sollen. Die Resolution entbehrt so, wie sie der Kongreß in die Welt hinausgeschickte, der einfachsten Logik.

Im engeren Zusammenhange mit dieser Materie stand das fünfte Referat des Kongresses über die Angliederung der Krankenversicherung an die Invalidenversicherung. Der Referent Herr Frähdorf-Dresden, erblickt in der Vereinigung beider Versicherungsarten keine Schwierigkeiten, nachdem in einigen Bundesstaaten die Ortskrankenkassen bereits die Beiträge und den Kartenumtausch für die Invalidenversicherung übernommen haben. Diese Verschmelzung setze aber die Erweiterung des Kreises der Versicherten voraus; auch das Handwerk müsse der Versicherungspflicht unterworfen werden. Die Familienbehandlung müsse dabei obligatorisch geregelt werden. Erleichtert werde

Aufsichtsbehörden das Verwaltungsstreitverfahren, eventl. der ordentliche Rechtsweg zulässig sei.

Der zweite deutsche Krankentassenkongreß bildet einen wichtigen Markstein in der Geschichte des Krankentassenwesens. Ist es doch das erste Mal, daß alle Klassenarten ohne Unterschied sich zu gemeinsamer Rundgebung gegen ungerechtfertigte Angriffe der Regierung auf das Palladium ihrer Unabhängigkeit versammelten und nicht auseinandergehen, ohne einer dauernden Organisation den Weg zu ebnen. Von unten herauf muß diese Organisation sich durchsetzen; deshalb konnte der Kongreß nur dringend mahnen und den Weg zeigen, nicht aber diese Organisation selbst ins Leben setzen. Der nächste Krankentassenkongreß wird hoffentlich diese Organisation fertig vorfinden, sodas die dauernde Zusammenfassung aller Kräfte und Mittel für gemeinsame Aufgaben möglich ist.

Daß Arbeiter und Arbeitgeber in den Klassenverwaltungen dieses Ziel zu erreichen suchen, ist ein schöner Beweis für die hohe erzieherische Kraft der Selbstverwaltung, die es erreicht hat, Personen, die sich auf wirtschaftlichem Gebiete feindlich gegenüberstehen, zu gemeinsamer Friedensarbeit für den Ausbau der sozialen Fürsorge zusammenzuführen.

An der Regierung liegt es nun, ihre reaktionären Pläne fallen zu lassen, die geeignet sind, ein Wert jahrzehntelanger Friedensarbeit zu vernichten und die Arbeiterschaft von neuem mit Haß und Mißtrauen zu erfüllen. Die Arbeiterklasse giebt längst erworbene Rechte nicht so leichtem Kaufes preis; sie wird dafür zu kämpfen wissen, und daß in solchem Kampfe die letzte Spur sozialpolitischen Ansehens der Regierung verloren geht, daß dürfte sie im voraus sicher sein. Also fort mit den Eingriffen in die Selbstverwaltungsrechte! Dann aber schaffe man auch eine Krankenversicherungsreform, der die Arbeiter ohne Gewissenszwang ihre Zustimmung geben können. Nicht Belastung, sondern Entlastung der Krankentassen und der wirtschaftlich schwachen Versicherten muß das Motto derselben sein. Die Wege hierzu hat der Krankentassenkongreß gezeigt. Die Arbeitervertreter im Reichstage werden der Regierung, die sich von den Beratungen dieses Kongresses fernhielt, dessen Wünsche ernstlich zu Gemüte führen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Krankenversicherungsnovelle in der Reichstagskommission.

Die Kommission, der die Krankenversicherungsnovelle überwiesen wurde, hat bisher die materiellen Bestimmungen der Novelle in sechs Sitzungen durchberaten. Sie lehnte zunächst, geleitet von dem Bestreben, den Inhalt der Reform nicht über den Rahmen der Vorlage hinaus zu erweitern, um das Gesetz noch in der laufenden Session zu verabschieden, den Antrag Mollenhuth, betr. die obligatorische Versicherung der ländlichen Arbeiter und des Gefindes, ab, ebenso den Antrag Hoffmann (natl.), das Gesetz nur auf 5 Jahre gelten zu lassen. Daß die Einbeziehung vorgenannter Arbeiterkategorien auf die Dauer nicht abzuweisen ist, wurde sogar von Regierungsvertretern (Sachsen, Baden) anerkannt. Der Abg. Gamp (Rp.) fühlte das Bedürfnis, die Novelle mit unausführbaren Anträgen zu Gunsten der Kleinhandwerker zu belasten. Die Reichspartei ist Gegner der Novelle und will ihr Zustandekommen verhindern. Der Antrag Gamp wurde zurückgewiesen.

Bei § 6 beantragten die Sozialdemokraten, den Begriff „ähnliche“ Heilmittel durch „sonstige“ zu ersetzen und die Karenzzeit von 3 Tagen zu streichen. Beides betrifft Beschränkungen zu Ungunsten der

Versicherten, durch welche die Heilung von Krankheiten erschwert und die Klassen mehr belastet werden. Die Furcht vor Krankheitsimulation sei übertrieben. Mehr als Krankheiten werde Gesundheit simuliert. Obgleich für diese Anträge sehr viele Sympathien geäußert wurden, führte doch die Erklärung des Regierungsvertreters, daß ihre Aufnahme die Novelle gefährden werde, zur Ablehnung, nachdem die Zentrumsvertreter die Kommission vor der Abstimmung verlassen hatten. — Der Ausdehnung der obligatorischen Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen stimmte die Kommission zu. Gegen den Widerstand der Zentrumsvertreter wurde auch die Streichung der Ausnahmegesetzgebung gegen die Unterstützung von Krankheiten infolge geschlechtlicher Ausschweifungen angenommen; dagegen fiel ein Antrag Rösike, auch die Ausnahmegesetzgebung gegen Trunksüchtige zu beseitigen. Abgelehnt wurde ferner ein Antrag Rösike, auch im zweiten Unterstützungsfalle 26 anstatt 13 Wochen lang zu unterstützen. Ein Verschlechterungsantrag (Gamp (Rp.)), die statutarische Aufhebung der Karenzzeit zu erschweren, fand überhaupt keinen Verteidiger.

In § 7 wollten die Sozialdemokraten die Familienunterstützung für Heilanstaltsverpflegte auf $\frac{3}{4}$ des Krankengeldes erhöht und den ledigen Heilanstaltsverpflegten eine Unterstützung von $\frac{1}{4}$ des Krankengeldes gewährt wissen. Statt der $\frac{3}{4}$ beantragte Abg. v. Savigny $\frac{2}{3}$. Beide Anträge scheiterten am Einspruch des Regierungsvertreters wegen der Kostenfrage.

Bei der Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne sollen Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitern gehört werden. Ein Antrag Rösike will auch den Vorständen der Krankentassen das Recht zur Neubesetzung gewähren. Derselbe wurde abgelehnt. Ebenso erging es einem sozialdemokratischen Antrag, wonach der Mindestsatz ortsüblicher Tagelöhne 1,50 Mk. betragen solle.

§ 10, der die Gemeindeversicherung zur Erhöhung des Beitrags von 2 auf 3 Proz. des ortsüblichen Tagelohns ermächtigt, führte zu längeren Debatten, in denen die organische und materielle Minderwertigkeit der Gemeindeversicherung gebührend beleuchtet und hervorgehoben wird, daß den Arbeitern für diese 50 Proz. Mehrbeitrag kein Äquivalent geboten werde. Vom Regierungstische wurde erklärt, daß die Beitragserhöhung auch zu angemessener Erhöhung der Ärztehonorare dienen sollte. Reg.-Rat Hoffmann wies auch auf die großen Zuschüsse hin, die die Gemeindeversicherung fortgesetzt von den Gemeinden beanspruchen. Graf Posadowsky ersuchte, alle Organisationsfragen auf spätere Zeit zu verschieben. Das hinderte ihn nicht, der Selbstverwaltung der Krankentassen eine sehr ungünstige Zukunft zu voraussagen. Er erklärte es als zweifelhaft, ob auf die Dauer mit den vorhandenen Organen der Selbstverwaltung die Aufgaben einer wachsenden Sozialpolitik zu erreichen seien, oder ob auf vorhandene staatliche oder kommunale Organe oder auf Organe nach Art der Rentenkassen ein Teil dieser Aufgaben abzuwälzen sei. Das heißt in dürren Worten: der sozialpolitische Ausbau der Krankenversicherung wird von der Bürokratisierung der Klassenverwaltung abhängig gemacht. Davon bietet ja schon die vorliegende Novelle ein charakteristisches Bild. Gegen den Widerstand der Sozialdemokraten wurde nach Ablehnung eines Vermittelungsantrages von Lenzmann ($2\frac{1}{2}$ Proz. Beitrag) der Regierungsvorschlag angenommen.

Von größerer Tragweite ist ein sozialdemokratischer Antrag, dem die Kommission zustimmte:

„Schwangeren, welche mindestens 6 Monate der Klasse angehören, kann ein Anspruch auf eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbs-

unfähigkeit bis zur Gesamtbauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden."

Eine obligatorische Erhöhung des Sterbegeldes auf den Minimalsatz von 50 M. wurde abgelehnt, doch wurde die statutarische Regelung eines solchen Minimums zugelassen.

Nach § 20 kann der Tagesverdienst, soweit er 4 M. übersteigt, bei der Festsetzung von Lohnklassen nicht in Anrechnung kommen. Ein sozialdemokratischer Antrag, die Obergrenze auf 6 M. zu erweitern, wurde abgelehnt, dagegen ein Antrag Trimborn (Ztr.), der für eine 5 Mark-Grenze eintrat, angenommen.

Der neue Absatz der Vorlage zu § 20, der die Möglichkeit, daß für verunglückte Versicherte ein doppeltes Sterbegeld gezahlt werden könne (von der Krankenkasse und von der Berufsgenossenschaft) besitzigen soll, wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokratie angenommen.

Bei § 21 fanden ein Zentrumsantrag, wonach den Angehörigen Heilanstaltsverpflegter ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes und ein sozialdemokratischer Antrag, ledigen Heilanstaltsverpflegten statt $\frac{1}{8}$ künftig $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen Tagesverdienstes gewährt werden kann, Annahme.

Bei der Frage der Rekonvaleszenten kam es zu einer Debatte über die Engherzigkeit einzelner Aufsichtsbehörden, die die Unterstützung in Balderholungsstätten beanstandeten. Von Regierungsseite mußte zugegeben werden, daß die Krankenkassen hierin durchaus im Sinne des Gesetzes handeln und ihnen empfohlen, um Scheerereien mit der Aufsichtsbehörde zu vermeiden, daß sie den in Erholungsstätten aufgenommenen Unterstützten anstatt Krankengeld zahlen.

Zu § 26a beantragten die Sozialdemokraten die Beseitigung der Möglichkeit, das Krankengeld Doppelversicherter auf den Betrag des Tagesverdienstes zu reduzieren; sie wiesen mit Recht darauf hin, daß diese Praxis nur gewissen schwindelhaften Hilfsklassen Vorschub leiste, deren Krankengeldbezüge nicht gekürzt werden können. Diese Schwindelklassen nehmen jeden auf und seine Beiträge entgegen, wissen sich aber der Kranken brutal zu entledigen, sodaß die Arbeiter um ihre Steuern betrogen sind. Geh. Rat Hoffmann gestand die Existenz solcher Schwindelklassen zu und verhielt ein strenges Vorgehen gegen dieselben in Preußen. Er hofft, daß bis zum 1. Juli d. J. mit denselben in Preußen aufgeräumt sein wird. (Ein einseitiges Vorgehen eines einzelnen Bundesstaates hilft sehr wenig; so lange nicht von Reichswegen überall gegen diese Klassen eingeschritten wird, werden dieselben sich auf ein anderes Gebiet retten und ihr Treiben fortsetzen.) Der sozialdemokratische Antrag fand keine Mehrheit. In den nächsten Sitzungen wird über die Eingriffe in die Selbstverwaltungsrechte der Krankenkassen verhandelt werden.

Der gesetzliche Achtstundentag für die Bergarbeiter in Belgien.

Schon wiederholt wurde von seiten der sozialistischen Abgeordneten der Versuch gemacht, die Arbeitszeit der Arbeiter, besonders der Bergarbeiter, gesetzlich zu beschränken; doch jedesmal ohne Erfolg. Es ist bis heute in das Belieben des Unternehmers gestellt, auf wieviel Stunden er den Arbeitstag ausdehnen will.

Nach der Berufsstatistik vom Jahre 1896 arbeiten von den 116 000 Arbeitern der Minenindustrie nur 7,95 Proz. weniger als 8 Stunden pro Tag; 7,48 Proz. 8—9, 48,76 Proz. 9—10, 26,53 Proz. 10—11 und 14,28 Proz. mehr als 11 Stunden pro Tag.

Nach dieser offiziellen Enquête arbeiten also noch fast die Hälfte der Bergarbeiter mehr als 10 Stunden täglich.

Neuerdings macht die sozialistische Kammerfraktion wieder den Versuch, den Achtstundentag für die Minenindustrie auf gesetzlichem Wege einzuführen. Und um den liberalen Reaktionären und liberalen Manchesterleuten jeden Einwand gegen die Einführung des Achtstundentages zu nehmen, verlangt sie die successive Verkürzung des Arbeitstages bis zu acht Stunden.

Hier der Entwurf, der voraussichtlich nächste Woche zur Beratung kommen wird:

Art. 1. Ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes darf die Arbeitszeit unter Tag die Dauer von neun Stunden nicht überschreiten. In diese Zeit ist die Ein- und Ausfahrt einbegriffen. Drei Jahre nach der Verkündung darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

Art. 2. Königliche Erlasse können nach Einholung des Gutachtens der Minenverwaltung und des zuständigen Arbeiterinspektors während einer Frist, die niemals drei Monate übersteigen darf, gewisse Unternehmer von der strengen Einhaltung des vorstehenden Artikels dispensieren. Aber dies nur, wenn es das Interesse der Industrie dringend erheischt.

In diesen Fällen setzt der königliche Erlaß eine Erhöhung der Löhne für die Ueberstunden fest, die aber nicht weniger dem 50 Proz. betragen kann.

Art. 3. Uebertretungen sind durch alle Wege des Rechtes zu konstatieren und besonders durch die Protokolle des Mineningenieurs und des Arbeiterinspektors.

Diese Protokolle sind in drei Exemplaren anzufertigen, wovon eines dem Arbeitsministerium, das zweite der betreffenden Staatsanwaltschaft und das dritte dem das Gesetz übertretenden Unternehmer zuzufenden ist.

Art. 4. Der Unternehmer oder dessen Vertreter, der überführt worden ist, die fixierte Arbeitszeit überschritten zu haben, ist mit Polizeistrafen zu belegen für jedesmal und für jeden Arbeiter. Im Wiederholungsfalle ist der Richter gehalten, auf Haftstrafe zu erkennen.

Nicht zu bestrafen ist die Uebertretung, welche die Sicherheit der Arbeiter oder des Wertes unmittelbar notwendig macht.

Die Unternehmer sind verantwortlich in der Hauptsache und für die Strafen, die über ihre Vertreter verhängt werden.

Brüssel, den 3. März.

Chagrin.

Eine Enquete über die Sonntagsruhe-Ausnahmen hat der Reichskanzler angeordnet zwecks Prüfung der Möglichkeit, solche Ausnahmen zu beseitigen, die das Recht der Arbeiter auf Sonntagsruhe einschränken und für die den Unternehmern nicht berechnete Interessen zur Seite stehen. Ob bei dieser Untersuchung viel herauskommen wird, erscheint uns um so zweifelhafter, als der Regierung das Recht des Arbeiters allezeit hinter das „berechnete Interesse“ der Unternehmer zurücktreten mußte. Vor den Neuwahlen wird immer viel Geräusch gemacht.

Eine Witwen- und Waisenversicherung für Seeleute soll, wie der „Seemann“ erfährt, in Sicht sein. Im Reichsamt des Innern habe eine Konferenz statt, nach welcher die dem Zustandekommen der Witwen- und Waisenversicherung entgegenstehenden Schwierigkeiten gelöst seien. Der Abschluß der auf Detailfragen bezüglichen Vorarbeiten werde nunmehr derart beschleunigt werden, daß die neue Kassenrichtung am 1. Januar 1904 ins Leben treten kann.

beitsbedingungen regelt sondern daß die Arbeiter dabei mitwirken. Und warum verlangen wir dies von den Unternehmern? Weil wir überzeugt sind, daß wir etwas Billiges verlangen. Wenn wir es jetzt noch nicht erreichen konnten und die Fortschritte auf diesem Gebiete heute noch winzige sind, so wird dadurch die Berechtigung unseres Verlangens nicht in Frage gestellt. Wenn wir aber dies Verlangen, an den Unternehmer gestellt, als berechtigt halten, so können wir es nicht für unberechtigt erklären, wenn unsere Beamten dieses unser Verlangen uns als Arbeitgebern gegenüber in die Tat umsetzen. Verargen wir aber unseren Beamten einen solchen Schritt, so beweisen wir damit, daß unser vielgepriesenes Gleichheitsprinzip eitel Phrase ist. Bis jetzt haben die Beamten, die als Delegierte auf einer Generalversammlung waren, von diesem ihrem guten Rechte nur zum geringsten Teile Gebrauch gemacht, wenn sie es aber allgemein täten, wer wollte auf sie deswegen einen Stein werfen? Sie tun, was wir für unsere Mitglieder durch die Gewerkschaft schon lange anstreben. Wollen wir unsere Beamte daran hindern, so greifen wir zur Praxis der Unternehmer, denen wir dieselben gerade zum Vorwurf machen.

Hierzu kommt aber noch eins. Unsere Beamten stehen auf einer Generalversammlung nicht nur da in ihrer Eigenschaft als Beamte, sondern auch als Verbandsmitglieder. Sie haben die gleichen Pflichten zu erfüllen und müssen ihnen daher logischerweise auch die gleichen Rechte zustehen. Das Statut kennt keine Mitglieder mit allen und keine solche mit den halben Rechten. Wer es wagt, auf der Generalversammlung durch einen Antrag einen Beschluß herbeizuführen, der den Beamten das Recht entzieht, sich auf Generalversammlungen als Delegierte wählen zu lassen, oder der den delegierten Beamten das Stimmrecht aberkennt, der schlägt unserm obersten Grundsatz: „Gleiches Recht für alle!“ ins Gesicht und täte am besten, sich einer Bewegung anzuschließen, die nicht moderne Arbeiterbewegung heißt. Unsere Beamten, die jahraus jahrein die aufreibende Arbeit der Agitation, der Schlichtung von Streitigkeiten und sonstige Arbeiten zu leisten haben, gehören ebensogut auf die Generalversammlung wie jedes andere Verbandsmitglied. Wir verlangen kein Vorrecht für dieselben, wir sagen nicht: ihr müßt nur sie wählen, wir erblicken keinen Vorstoß gegen unsere Grundsätze, wenn sie nicht gewählt werden, aber wir bekämpfen es als einen Eingriff in die Rechte unserer Verbandsbeamten, wenn man sie von vornherein von der Wahl ausschließen oder wenn man ihnen das Stimmrecht auf der Generalversammlung wegdekretieren wollte. Auf die gleiche Stufe mit diesem Vorstoß gegen unsere fundamentalen Grundsätze, die auf dem gleichen Recht für alle basieren, stellen wir die Propaganda, die jetzt gegen die Beamten entfaltet wird, und die auf die Aberkennung ihrer statutarischen Ehrenrechte im Verband hinausläuft.

Was kann man denn, die Hand auf's Herz, den Beamten zum Vorwurf machen? Daß sie in manchen taktischen Fragen eine abweichende Meinung haben? Diese haben andere Verbandsmitglieder auch. Während aber andere Verbandsmitglieder das Recht haben, ihre Meinung zu sagen, und es in ihrem Belieben steht, diese ihre Meinung zu sagen, wann es ihnen rätlich erscheint, haben unsere Beamten nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, ihre Meinung offen zu sagen, auch wenn sie wissen, daß sie dadurch sich persönlich schaden und daß ihre Meinung manche Illusion eines Teils der Mitglieder zu zerstören geeignet ist. Darum, weil es Beamte genug gibt, die aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen, darunt soll den Beamten die Qualifikation eine Vertretung der Mit-

glieder auf einer Generalversammlung zu übernehmen, fehlen, und weil die Beamten häufig genug ihre rein praktischen Erfahrungen zwingen, manche taktische Frage nüchterner zu beurteilen als die in Arbeit stehenden Mitglieder, deshalb sollen sie die Führung verloren haben.

Dies sind also zum Teil die wahren Gründe, die der Haß gegen die Beamtenwahlen zu grunde liegen, zum Teil sind sie auch anderer Natur und kommen auf nichts als Rivalisiererei hinaus. Möge sie aber Motive haben wie sie wolle, eine derartige Heze ist auf jeden Fall ungerechtfertigt und fordert den schärfsten Widerspruch nicht nur der Beamten, sondern aller rechtlich denkenden Verbandsmitglieder heraus. Wir haben in unserem Verband die Beamtenstellen geschaffen, um unabhängige Personen in unseren Dienst zu stellen, wir erschüttern aber die Unabhängigkeit unserer Beamten, wenn wir sie in eine Gewissenszwangsjacke stecken. Eine solche Praxis, mag sie angewendet werden in einem ostelbischen Agrarstaat, mag sie angewendet werden im rheinisch-westfälischen Industriestaat, oder mag sie auch angewendet werden in staatlichen Musterbetrieben, fordert stets unseren Widerspruch heraus. Für eine Arbeiterorganisation ist diese Praxis geradezu ungeheuerlich, für eine Gewerkschaftsorganisation ist sie ein Hohn auf deren Ziele. Und weil der heute vielfach von den Begnern angewandte Grundsatz vom Arbeiten, Steuern und Mundhalten einer modernen Gewerkschaftsorganisation unwürdig ist, protestiere ich dagegen sowohl in meiner Eigenschaft als Verbandsbeamter als auch in meiner Eigenschaft als Verbandsmitglied. Stuttgart. Alexander Schlicke.

Die Centrakommission für Bauarbeiterschutz hat am 15. Januar ihr viertes Tätigkeitsjahr abgeschlossen. Sie ist von denjenigen Centralverbänden, die bau- gewerbliche Arbeiter umfassen, eingesetzt und unterhalten worden und giebt jetzt, wenige Tage vor dem zweiten deutschen Bauarbeiterschutzkongreß ihre Abrechnung für das Jahr 1902 (vom 1. Jan. 1902 bis 15. Jan. 1903).

Einnahme.

Bestand am 15. Januar 1902	M.	2722,44
Beiträge vom Verband der Maurer	„	1659,28
„ „ „ „ Zimmerer	„	505,44
„ „ „ „ Bauhilfs-	„	
„ „ „ „ arbeiter	„	367,—
„ „ „ „ Maler	„	218,08
„ „ „ „ Dachdecker	„	166,76
„ „ „ „ Töpfer	„	136,62
„ „ „ „ Glaser	„	46,47
„ „ „ „ Steinsetzer	„	79,55
„ „ „ „ Stukkateure	„	35,—
„ „ „ „ Bildhauer	„	10,—
„ „ „ „ Metallarbeiter	„	250,—
„ „ „ „ Holzarbeiter	„	80,—
Broschüre „Lohnklausel“	Maurerverband	527,94
„ „ „ „ Zimmererverband	„	153,13
„ „ „ „ Bauhilfsarbeiter-	„	
„ „ „ „ verband	„	106,75
„ „ „ „ Malerverband	„	67,55
„ „ „ „ Töpferverband	„	38,40
„ „ „ „ Metallarbeiter-	„	
„ „ „ „ verband	„	30,88
„ „ „ „ Steinsetzerverband	„	26,90
„ „ „ „ Holzarbeiter-	„	
„ „ „ „ verband	„	24,85
„ „ „ „ Dachdeckerverband	„	19,35
„ „ „ „ Glaserverband	„	17,70
„ „ „ „ Stukkateurverband	„	12,60
„ „ „ „ Bildhauerverband	„	6,10

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftsbeamte als Delegierte. Ueber dieses Thema schreibt der Vorsitzende des deutschen Metallarbeiterverbandes in der Metallarbeiter-Zeitung:

„Wählt keinen Beamten, — wählt einen noch in der Praxis stehenden Kollegen auf unsere Generalversammlung nach Berlin!“ — das ist das Echo, das diese Reden in Kreisen der „aufgeklärten“ oder sich wenigstens aufgeklärt dünkenden Verbandsmitglieder finden. Und warum das Alles? Weil sich einige Verbandsbeamte erdreistet haben, sich auf eine Generalversammlung unseres Verbandes als Delegierte vorzuschlagen und wählen zu lassen, und sich nicht entblödeten, als Delegierte auch, wie es sich für Männer gebührt, ihre eigene Meinung zu vertreten.

Und warum dieser Mißton gegen die Verbandsbeamten? Haben diese Beamten sich etwa Rechte angemahnt, die ihnen nicht zustehen? Haben sie ihre Stellungen, in die sie durch das Vertrauen der Mitglieder gekommen sind, gegen ihre Mandatgeber gemißbraucht? Nichts von alledem wird ihnen zum Vorwurf gemacht.

„Wählt keinen Beamten, weil sie nicht wissen, wo uns der Schuh drückt, weil sie nicht wissen, wie es um unsere Arbeitsverhältnisse steht, weil sie die Fühlung mit den Arbeitern verloren haben!“ Ob man das alles glaubt, will ich dahingestellt sein lassen, daß man aber nötig hat, erst nach derartigen Scheingründen zu suchen, bezweifle ich. Man hätte die Sache doch kürzer machen können und dabei sicher den Nagel ebenso auf den Kopf getroffen. „Wählt keine Beamten, weil sie — Beamte sind.“ Das sind kurz gesagt die „gewichtigen Gründe“ gegen die Wahl von Verbandsbeamten zu Delegierten.

Um welche Beamte unseres Verbandes handelt es sich denn eigentlich? Um die Beamten des Vorstandes, soweit sie der Generalversammlung direkt verantwortlich sind, oder um den Redakteur kann es sich nicht handeln, denn diese sind, wie aus dem Statut zur Genüge hervorgeht, auf der Generalversammlung nicht stimmberechtigt und können deswegen logischerweise als Delegierte auf keinen Fall in Frage kommen. Es kommen nur diejenigen Verbandsbeamten, die an der Spitze der Verwaltungsstellen, der Mitgliedschaften, der Bezirke stehen, in Betracht. Wie steht es nun mit diesen Beamten? Es hat sich keiner in eine Beamtenposition hineinschmuggeln können, sondern ein jeder einzelne mußte sich zum mindesten einer Wahl unterziehen, ein nicht unbeträchtlicher Teil kann sogar auf eine überwiegende Majorität zurückblicken, der er bei der Wahl seine Beamtenexistenz verdankt. Wären die Stellen unserer Beamten Dynastien, wären sie „von Gottes oder sonst eines höheren Wesens Gnaden“ in die Welt gesetzt, so könnte man sagen, die Beamten stehen uns fremd gegenüber. Das sind sie aber nicht. Die Beamtenstellen, auf denen sich unsere beamteten Kollegen befinden, sind durch das Volk geschaffen, die beamteten Kollegen sind Fleisch von unsrem Fleisch, sie haben sich nicht einfach auf den Beamtenstühlen schwingen können, wie irgend ein Potentat sich auf seinem Thron häuslich niederläßt, sondern sie sind dazu berufen worden durch das Vertrauen ihrer Kollegen, die ihnen nur ihre Stimme gegeben haben, weil sie sie als zuverlässig kannten.

Nun ist es doch geradezu ein Urding, wenn man in die Welt hinausposaunt, der so in eine Beamtenstelle gekommene Kollege sei gerade dieses Umstandes wegen unfähig, die Mitglieder auch auf einer Generalversammlung zu vertreten. Entweder er ist unfähig, dann dürften ihm auch die Fähigkeiten abgehen, seinem Amt als Bevollmächtigter, Geschäfts-

führer oder Bezirksleiter vorzustehen, oder aber ist er befähigt, nun, dann ist er sicher auch zur Wahl zuzulassen. Man wendet nun ein: „Für befähigt halten wir den Beamten schon, aber er ist uns nicht unabhängig genug, er wird sich durch die Vertreter des Vorstandes beeinflussen lassen und in Fragen, die seine Interessen berühren, gegen unsere Wünsche votieren.“ Diese Annahme involviert direkt ein Mißtrauen gegen die selbstgewählten Beamten. Zu solchem Vorwurf haben die Verbandsbeamten nicht den mindesten Anlaß gegeben und es ist Pflicht aller Verbandsbeamten, einen derartigen Angriff auf ihre Ehrenhaftigkeit ganz entschieden zurückzuweisen. Kein einziger der Schreiber, die gegen eine Wahl von Verbandsbeamten die Feder ergriffen haben, hat den Nachweis zu führen vermocht, daß die Verbandsbeamten, die jemals als Delegierte auf einer Generalversammlung waren, gegen die Interessen des Verbandes sich vergangen hätten, sie können einen solchen Beweis nie und nimmer erbringen. Der ganze Vorwurf ist eine Ausrede, erfunden zu dem Zwecke, die Beamten nicht an der Stelle zu sehen, wo sich derjenige gern sehen möchte, der einen solchen Vorwurf erhebt. Von den Ausführungen der Vertreter des Vorstandes auf der Generalversammlung hat sich noch kein Beamter und wohl auch noch kein Delegierter breitschlagen lassen. Ist aber dieser oder jener Beamte diesen Ausführungen gefolgt und hat sich durch sie zu einer anderen Meinung überzeugen lassen, so tut er da dasselbe, was andere Delegierte auch tun. Nicht vorgefaßte Meinungen zur Abstimmung zu bringen, ist die Aufgabe der Generalversammlung, sondern durch Rede und Gegenrede die Meinung zu klären und nach den geklärten Meinungen ein Resultat zu stande zu bringen, das ist, das soll die Aufgabe der Generalversammlung sein. Daß hierbei die gemachten Erfahrungen eine ganz gewichtige Rolle spielen und daß die im Mittelpunkt des gewerkschaftlichen Kampfes stehenden Verbandsbeamten über mehr Erfahrungen verfügen als Duzende von Arbeitern, mag nur nebenbei erwähnt werden.

Nun sollen die Verbandsbeamten die Fühlung mit den in Arbeit stehenden Kollegen verloren haben? Man könnte darüber lachen, wenn die Sache nicht so ernst wäre. Die besoldeten Beamten der Verwaltungsstellen, der Bezirke zc., die tagtäglich mit Differenzen aller Art zu tun, die die Unterhandlungen mit dem Unternehmertum zu führen, die die Agitation zu besorgen haben, sollen die Fühlung verlieren können mit den Schichten, mit denen sie im steten Verkehr stehen! Sie sollen nicht wissen, wo das Volk der Schuh drückt, das sich vertrauensvoll bei allen möglichen und unmöglichen Anlässen an sie wendet, um ihre Hilfe, ihre Unterstützung, ihren Rat in Anspruch zu nehmen. Wer das behauptet oder ernstlich zu behaupten wagt, der muß sich tatsächlich seine Augen vollständig verbunden haben gegen die täglichen Vorläufe des Lebens und scheint die Arbeiterbewegung und die Aufgaben unserer Beamten nur aus den bürgerlichen Zeitungen zu kennen.

„Ja,“ sagt nun ein Pffiffikus, „wir vertrauen ja unseren Beamten, aber es kommen doch auch Abstimmungen auf den Generalversammlungen vor, die unsere Beamten in eine mißliche Lage bringen, weil es sich um sie selbst handelt. Bei Gehaltsfragen, bei der Errichtung einer Pensionskasse zc. können doch die Beamten kaum mitwirken.“ Gernach, lieber Kollege, warum denn nicht? Auch etwa wieder, weil sie Beamte sind? Ich sage: Nein! Was verlangen wir in den Gewerkschaften für das Arbeitsverhältnis unserer Mitglieder? Wir verlangen, wie jeder weiß, der die Vorschule der gewerkschaftlichen Praxis nur mit dem Prädikat „mittelmäßig“ absolviert hat, daß nicht der Arbeitgeber allein die Ar-

Brotschüre „Lohnklausel“ Einzelne Exemplare Mk.	2,25
„ „Anleitungsbüch!“ Einzelne Exemplare	5,—
Von der Bauarbeiterschutzkommission in Nürnberg zurück	100,—
Zinsen pro Jahr	44,40
Summa Mk.	7460,39

Ausgabe.

Für Druckerarbeiten	Mk. 2237,—
Für Sitzungsentwägungen	39,—
Gehalt d. Sekretärs und Aushilfe desselben	2124,70
Porto des Sekretärs	129,17
Porto des Kassierers	2,25
Für Bureauumiete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	281,88
„ Literatur und Zeitungsabonnement	219,83
„ Schreibutensilien	53,55
„ Buchbinderarbeiten	35,10
„ Feuerversicherung	3,—
Beiträge an die Unterstützungs-Gesellschaft für den Sekretär	6,—
Sonstige kleine Ausgaben	3,25
Summa Mk.	5273,20

Bilanz.

Einnahme	Mk. 7460,39
Ausgabe	5273,20

Bestand am 15. Januar 1903 Mk. 2187,19

Revidiert am 7. Februar 1903.

J. Sittensfeld. R. Kaulich.

Fr. Schrader, Kassierer.

Oesterreich. Die Bergarbeiter Oesterreichs gehen daran, nach mehrfach fehlgeschlagenen Versuchen sich eine dauernde und feste Organisationsform zu schaffen. Die Gründung einer Union der Bergarbeiter, die in Aussicht genommen wurde, stieß aber auf den Widerstand der Behörden. Die Statuten der neuen Gewerkschaften wurden zweimal abgewiesen. Erst bei der dritten Aenderung fanden sie Gnade vor den Augen des Ministeriums. Der konstituierende Unionstag wird im April stattfinden.

Die jugendlichen Arbeiter in Oesterreich sind im Begriff, die in einzelnen Städten bestehenden Vereine zu einer Gesamtorganisation zusammen zu fassen.

Das Statut des Reichsverbandes der jugendlichen Arbeiter wurde endlich genehmigt.

Die Proponenten berufen nun zur Konstituierung eine Konferenz auf Ostermontag, den 13. April, ein, auf der ein klarer Ueberblick über die Lage der Lehrlinge in allen Landesteilen gewonnen werden soll. Diese neue, vielversprechende und zukunftsreiche Organisation wird gewiß erprießlich wirken. Welches Interesse sie hervorruft, beweisen die vielen Zuschriften, die schon wegen des Reichsverbandes an die Proponenten gelangt sind. Aber auch die Behörden bedenken die junge Organisation mit ihrer besonderen Fürsorge.

Vier Tage nach Zustellung der Genehmigung des Statutes erschien bereits einer von den Gentlemen der Wiener Polizei (auf österreichisch „Spizel“) bei einem der Proponenten und erkundigte sich, wie der „Jugendliche Arbeiter“ mitteilt, um die Adresse und den Sitz des noch gar nicht konstituierten Verbandes.

Die „Peitsche“, das in Wien erscheinende Organ der Kutscher und deren Hilfsarbeiter, hat seinen Namen verändert und heißt jetzt „Oesterreichische Fahrzeitung, Organ für die Interessen der im Verkehrs- und Transportwesen beschäftigten Personen“. Diese Veränderung bezweckt die Vereinigung der Interessenvertretung durch die Presse für alle im Verkehrswesen beschäftigten Personen, so namentlich der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, die

bisher eines Organs entbehrten. Nicht inbegriffen sind hier die Eisenbahnbediensteten, die über eine eigene mächtige Organisation und ein eigenes großes Fachblatt verfügen.

Tätigkeitsbericht und Reorganisation des ungarischen Gewerkschaftsrats.

Das Exekutiv-Comité des ungarischen Gewerkschaftsrats zu Budapest, der die Landescentrale der gesamten ungarischen Gewerkschaftsbewegung bildet, erstattete auf einer am 22. Februar stattgefundenen und von 35 Organisationen beschickten Vertreterkonferenz seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1902, dem wir folgendes entnehmen:

Die erste Aufgabe des Comité war die Drucklegung des Protokolls des Gewerkschaftskongresses, das in 2500 Exemplaren in ungarischer und 1000 Exemplaren in deutscher Sprache herausgegeben wurde. In der Zeit vom Januar bis März wurden drei Arbeitslosenversammlungen abgehalten. Rundschreiben wurden zwei und zwar eines mit Verhaltensmaßregeln an sämtliche Vereine in Ungarn und eine bezüglich Gründung der Gewerkschaftskartelle in den größeren Städten der Provinz erlassen.

Delegierte wurden entsendet: nach Fiume (Großmann), Agram (Neugebauer), Losoncz (Weltner), Zombolya, Temesvár und Veckler (Tschark). Vereine gründeten sich mit Zuhilfenahme des Exekutivcomités, der Allgemeine Gewerksverein in Zombor und die Gewerkschaft der Pfistererergelben Ungarns in Budapest. Gewerkschaftskartelle gründeten sich laut Kongreßbeschluss in Pozsony, Győr, Temesvár, Kolozsvár und Brassó. Das Comité war bestrebt, die Verbindung mit ähnlichen Gewerkschaftsvertretungen des Auslandes aufrecht zu erhalten.

Vertreten ist der Gewerkschaftsrat im Ausschuss des hiesigen Arbeitsvermittlungsamtes.

Das Comité war pflichtgemäß bestrebt, eine Statistik über den Stand der Vereine im Jahre 1901 auszuarbeiten und sendete auch an alle Vereine Fragebogen aus. Leider muß betont werden, daß die Vereinsleitungen weder die Notwendigkeit, noch die Wichtigkeit der Vereinsstatistik erkennen, denn nur so mag es kommen, daß von 123 versandten Fragebogen bloß 35 ausgefüllt — und zwar 23 aus Budapest und 12 aus der Provinz — dem Comité eingeschickt wurden. Das Resultat der Statistik war folgendes: für die Hauptstadt: Mitgliederstand am 31. Dezember 1900 in 23 Vereinen zusammen 5530 männliche, 389 weibliche Mitglieder. Beigetreten sind im Jahre 1901 3341. Mitgliederstand am 31. Dezember 1901 6305 männliche und 469 weibliche Mitglieder. Zunahme 855 Mitglieder.

Einnahmen der Vereine im Jahre 1901 waren: für Beitrittsgebühren 1750,92 Kr., Buchgebühren 504,77 Kr., Wochen- oder Monatsbeiträge 43 063,04 Kr., Unterhaltungen 5586,22 Kr., Spenden 120,71 Kr., verschiedene Einnahmen 5272,98 Kr. Im Ganzen 57 982,57 Kr.

Ausgaben: Arbeitslosenunterstützung 13 121,80 Kr., Reiseunterstützung 1802 Kr., Unterstützung an Durchreisende 680,58 Kr., für gemeinschaftliche Zwecke 247,48 Kr., Rechtsschutz 1483 Kr., Fachblätter 3961,45 Kr., Diverse Abonnements 1813,65 Kr., Honorar 2749,24 Kr., Vergütung für veräußerte Arbeitszeit 130,36 Kr., Fahrspesen 203,40 Kr., Mobilien 498,58 Kr., Veranstaltung von Festen 2587,52 Kr., Druckkosten 2747,10 Kr., Diverse Ausgaben (Hauszins, Heizung, Licht usw.) 16 506,40 Kr., Zusammen 51 025,19 Kr. Kassastand am 31. Dezember 1900 23 407,45 Kr., Kassastand am 31. Dezember 1901 30 358,43 Kr., Zunahme 6950,98 Kr. In den Bibliotheken der 23 Vereine befinden sich 14 059 Bände.

Provinz (12 Vereine): Mitgliederstand: 31. Dezember 1900 769 männliche Mitglieder. Beigetreten sind im Jahre 1901 735. Mitgliederstand am 31. Dezember 1901 1046. Zunahme 277 Mitglieder. Einnahmen: an Beitrittsgebühren 533 Kr., Buchgebühren 94,38 Kr., Wochen- oder Monatsbeiträge 3459,55 Kr., Unterhaltungen 3344,15 Kr., Spenden 180 Kr., diverse Einnahmen 1897,66. Im Ganzen 10 821,80.

Ausgaben: Arbeitslosen-Unterstützung 308,60 Kr., Reiseunterstützung 47,20 Kr., Durchreisende-Unterstützung 32,40 Kr., gemeinschaftliche Zwecke 84 Kr., Rechtsschutz 11,20, Bibliothek 737,89 Kr., Fachblätter 334 Kr., Diverse Abonnements 438,23 Kr., Honorar 185,49 Kr., Vergütung 1,20 Kr., Fahrspesen 99,60 Kr., Mobiliar 547,76 Kr., Druckforten 213,43 Kr., Veranstaltung von Festen 2708,07 Kr., Diverse 4155,70 Kr. Im Ganzen: 9906,57 Kr. Kassastand am 31. Dezember 1900 5001,82 Kr., Kassastand am 31. Dezember 1901 5917,05 Kr., Zunahme 915,23 Kr. In den Bibliotheken der zwölf Provinzvereine befinden sich 1443 Bände.

Im Monat Juni richtete das Comité, laut der vom Gewerkschaftskongress Punkt VI angenommenen Resolution bezüglich der Arbeiterkammern an den Magistrat ein Memorandum, in welchem derselbe ersucht wurde, den Fachvereinen in Budapest ein Gebäude zur Benutzung zu überlassen und außerdem zur Bestreitung der Kosten für die Errichtung einer Arbeiterkammer eine jährliche Subvention von 10 000 Kr. zu bewilligen. Der Magistrat hat wohl dieses Memorandum an die Handels- und Gewerbekammer, sowie an den Landes-Industrieverein zur Begutachtung ausgeschrieben, die beiden Korporationen haben auch ihr Gutachten abgegeben und zwar: die Handelskammer ein ungünstig-abweisliches, der Industrieverein ein günstiges, d. h. befürwortendes. Doch hat es der Magistrat bis jetzt noch immer nicht der Mühe wert gefunden, dem Comité eine Antwort zukommen zu lassen.

Rechtsschutz wurde in 153 Fällen in Anspruch genommen, davon sind 99 Prozesse erledigt und 54 laufen noch. Streiks wurden dem Comité in Budapest 4 und zwar: der der Kinderkleidmacher, der Schuhoberteilmacher, der Posamentierer und ein Streik bei Feutloff und Dittrich angemeldet. Für die Provinz waren angemeldet: der Streik in der Schiffswerfte Lazarus in Fiume, Emailfabrik in Lozonz, der Brückenbauer in den staatlichen Werken in Diosghör, welche nach Möglichkeit sowohl moralisch, wie materiell unterstützt wurden. Die Streiks der Kinderkleidmacher, der Posamentierer und der Schuhoberteilmacher in Budapest waren mit ganzem Erfolg beendet, die übrigen nahmen für die Arbeiter einen ungünstigen Verlauf. Das Comité hielt behufs Erledigung ihrer Geschäfte 42 Sitzungen. Die Gesamtausschüsse waren im Jahre 1902 fünfmal zusammengerufen. Die Regelung der Monatsitzungen des Gewerkschaftsrats (der Delegierten aus den Vereinen) scheiterte wegen Mangel einer entsprechenden Lokalität und an dem Nichterscheinen der Delegierten selbst.

Einnahmen waren im Jahre 1902: Für Rechtsschutz 1207 Kr. 12 S., an Beitrag der Vereine 278 Kr., 66 S., Diverse 66 Kr., im Ganzen 1545 Kr. 78 S., Kassastand am 31. Dezember 1901: 146 Kr. 44 S. Summa: 1692 Kr. 22 S. Ausgaben: Rechtsschutz 800 Kr., Druckforten 139 Kr. 70 S., Honorar 110 Kr., Kongressprotokoll 325 Kr. 04 S., Diverse 118 Kr. 14 S. Summa: 1590 Kr. 04 S. Verbleibt Kassastand am 31. Dezember 1902 102 Kr. 18 S.

Im allgemeinen muß es gesagt werden, daß das Comité im Jahre 1902 in ihrem Wirken durch verschiedene Umstände gehindert war und erreichte nicht die Höhe, auf der es schon in den Jahren 1899 bis 1901 gestanden hat.

Ursache war das Zerwürfnis im Comité selbst in welchen der Streit um die politische Oberhoheit und die Selbständigkeit der wirtschaftlichen Organisation ausgebrochen war. Einzelne Mitglieder des Comité, welche auf politischem Gebiete thätig sind, konnten an den Sitzungen nicht erscheinen, andere blieben wegen den Streitigkeiten ferne, ein guter Teil ist aber mit Aufgaben so überhäuft, daß sie ihren Pflichten in diesem Comité nicht nachkommen konnten. Die Hauptursache aber besteht darin, daß es dem Comité an den nötigen materiellen Mitteln fehlt, um jene Aufgaben, welche der Centralvertretung der wirtschaftlichen Organisationen zufallen, erledigen zu können.

Es war daher notwendig, dieses Comité zu reorganisieren, d. h. zu ergänzen und solche Mitglieder zu entsenden, welche die Wichtigkeit der gewerkschaftlichen Organisation in ihrer ganzen Größe erkennen und daraus nicht eine Frage zweiten Ranges machen. In zweiter Reihe war es aber auch an der Zeit, daß die Organisationen auf wirtschaftlichem Gebiete selbst die Notwendigkeit einer Centralvertretung erkennen, mag sich dieselbe Gewerkschaftsrat oder Arbeiterkammer nennen. Es sollen ihr jene Mittel zugeführt werden, welche sie in den Stand setzt, ihren Pflichten nachzukommen und die Arbeiterorganisationen auf wirtschaftlichem Gebiete in Wirklichkeit vertreten zu können.

Der Vertretertag beschäftigte sich nach Kenntnisnahme dieses Berichts mit der Frage der Reorganisation des Gewerkschaftsrates. Eingeleitet wurde die Beratung durch ein Referat des Gen. Székely, der folgende Resolution beantragte:

„In Anbetracht dessen, daß eine Centralvertretung für die gewerkschaftlichen Organisationen Ungarns notwendig ist, in weiterer Erkenntnis, daß eine regelrechte ununterbrochene Verbindung mit den gewerkschaftlichen Organisationen des In- und Auslandes erhalten werden muß; dies aber nur durch den in Budapest bestehenden Gewerkschaftsrat bewerkstelligt werden kann, erkennt die am 22. Februar 1903 stattgefundene Gesamtausschußkonferenz die Notwendigkeit der Errichtung eines ständigen Sekretariats für den Gewerkschaftsrat an. Ferner beschließt die heutige Konferenz der Ausschüsse aller Fachvereine in Budapest, zur Errichtung und Erhaltung dieses Sekretariats nebst dem Beitrag für Rechtsschutz, einen gleichen Beitrag und zwar: die Vereine in Budapest einen zwei-, jene der Provinz einen einprozentigen Beitrag nach der Summe der eingezahlten Wochen- oder Monatsbeiträge zu entrichten. Endlich spricht die Konferenz aus, diesen Beschluß mit 1. Juli 1903 in Kraft treten zu lassen.“

Die Resolution wurde nach längerer Diskussion mit 20 gegen 11 Stimmen angenommen. In der Debatte sprach sich der Delegierte der Buchdrucker gegen das neuzuschaffende Sekretariat aus, weil dann die Organisation seines Berufes, die mit den übrigen Gewerkschaften garnicht in Vergleich zu stellen sei, die Hälfte der Gesamtbeiträge zu entrichten hätte, wofür das Sekretariat ihr kein Äquivalent biete. Somit hat sich die ungarische Gewerkschaftsbewegung eine unabhängige und arbeitsfähige Centrale geschaffen, deren agitatorische Kraft der Gesamtorganisation wesentliche Förderung bringen wird. Die Ergänzungswahl des Comité wurde vertagt.

Die Arbeiterbewegung in Canada.

Die Bevölkerung des großen Gebiets der Dominion von Canada beträgt nur wenig über 5 Millionen und die Industrie befindet sich erst am Anfang ihrer Entwicklung. Nichtsdestoweniger hat sich hier die Arbeiterbewegung in den letzten Jahren mit außerordentlicher Schnelligkeit und zu verhältnismäßig großem Umfange entwickelt. Der Fortschritt

Mainz, Stettin, Stuttgart u. a. wurde, wie in sozialdemokratischen Blättern berichtet wird, ein „volles, konvenientes Einverständnis über die gegenseitige Unterstützung bei Ausständen und Sperrern erzielt.“

Es wurde ferner beschlossen, beim Reichskanzler die Abänderung des § 153 der Reichs-Gewerbeordnung, der gewisse Koalitionsverhandlungen unter Strafe stellt, zu beantragen und damit zu begründen, daß der Paragraph völlig ungenügenden Schutz gegen die Uebergriffe und den Terrorismus Ausständiger bietet. Besonders das Vorgehen von sogenannten Streikposten und das Verhängen von Sperrern über einzelne Betriebe mißte, da diese dadurch ruiniert würden, unter Strafe gestellt werden. Die Konferenz einigte sich darüber, daß bei ungerechtfertigten Ausständen die weitgehendste moralische und materielle Unterstützung der von einem Ausstände oder einer Sperre betroffenen Meister usw. eintreten müsse. Die Selbsthilfe soll aber bis zur äußersten Grenze der Zulässigkeit ausgeübt werden. Von allen Unterverbänden aus soll eine planmäßige Agitation in den benachbarten Bezirken ins Leben gerufen werden.

Das Unternehmertum kann seine Sehnsucht nach einer neuen Zuchtshausvorlage garnicht zügeln. Die Regierung hat aber von der Blamage, die ihr die erste verunglückte Kampagne einbrachte, vollends genug. Sie wird sich hüten, sich von neuem die Finger zu verbrennen, um den Scharfmachern die Mastanien aus dem Feuer zu holen.

Die Gründung eines allgemeinen Bundes der deutschen Handwerker regt das „Neue Deutsche Handwerker-Blatt“ an, ohne einen plausiblen Grund dafür anzugeben als den, die Handwerker zu einer Macht zu machen, mit der Staat und Gesellschaft rechnen müssen. — Das ist allerdings auch ein Zweck und sogar ein sehr schöner, aber ehe er erreicht wird, müssen sich die Handwerkerverbände zunächst untereinander klar werden, was sie wollen. Darüber wird aber noch manches Jahr vergehen.

Arbeiterversicherung.

Die Arbeiter-Unfallversicherung in Schweden.

In Nr. 3 unseres Blattes, laufenden Jahrgangs, haben wir ein kurzes Resümé der Aufgaben der am 1. Januar d. J. ins Leben getretenen „Reichsversicherungsanstalt“ in Schweden gegeben. Im Nachfolgenden wollen wir dem Unfallversicherungs-Gesetze selbst einige Worte widmen.

Das Gesetz datiert vom 5. Juli 1901 und trat am 1. Januar 1903 in kraft. Es macht zunächst entschädigungspflichtig einzelne näher bezeichnete Arbeitgeberkategorien gegenüber Arbeitern, die durch Betriebsunfälle Schaden erlitten haben, sofern der Unfall nicht durch den Arbeiter selbst oder „durch Dritte“, wenn diese nicht die Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeit hatten, absichtlich herbeigeführt wurde. Daß die Klausel der „groben Fahrlässigkeit“ im Gesetze Aufnahme gefunden, dürfte nach den bisherigen Leistungen der schwedischen Sozialpolitik kein Wunder weiter erregen. Als Arbeiter gelten auch die Vorarbeiter.

Entschädigungspflichtige Betriebsarten sind folgende: Sägemühlindustrie mitsamt der Abwaldung etc., die Eis- und Torfaufnahme (bekanntlich war bis zur allgemeinen Einführung der Eismaschinen in südlicher gelegenen Ländern der Eisexport ein wichtiger und bedeutender Handelszweig des schwedischen Außenhandels, sodaß bei der Aufnahme des Eis beträchtliche Arbeitermassen im Winter Arbeit fanden. In

Schweden selbst ist das Natureis ja immer noch im allgemeinen Gebrauch). Ferner Grubenindustrie, Stein- und Kalkbrüche, Ziegeleien, die Hütten und andere Betriebe, die die Veredelung von Mineralien, Erze etc. zum Zweck haben, ohne Handwerk zu sein; Fabriksbetriebe sowie solche Betriebe innerhalb des Schiffsbauwes, der Brennerei, Brauerei, Bäckerei, Schlächtereier, Meierei und Mühlenindustrie, die fabrikmäßig betrieben werden. Sodann untersteht die Buchdruckerei, die Fabrikation von Explosivstoffen, die Schornsteinfegererei, Flößerei, das Löschen und Laden im Transportarbeitergewerbe, der Eisen- und Straßenbahnverkehr, das Baugewerbe (auch Straßen- und Wasserbau), die Maurerei, Zimmerei und das Dachdecker-gewerbe, die Steinprengerei und -Segererei und Erdschachtungsarbeiten dem Gesetze. Gleichfalls die Leitung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Kloakleitungen, sowie Betriebe zur Erzeugung, Zuführung oder Verteilung elektrischer Betriebskraft und schließlich der Gas- resp. Wasserleitungsbetrieb. Die Entschädigungspflicht trifft ebenfalls Staat und Kommune.

Das wäre also das Wirkungsgebiet des Gesetzes. Wie sieht aber die Wirkung selbst aus? Wir haben gesehen, daß für obige Betriebsarten den Arbeitgebern die Entschädigungspflicht auferlegt wird, eine prinzipielle Frage also endlich entschieden ist zu gunsten der Arbeiterklasse. Der Entschädigungspflicht steht aber ebenso wichtig die Versicherungspflicht gegenüber. Soweit hat sich jedoch nicht die schwedische Sozialpolitik verfliegen, sie verdient also vollauf den Vorwurf der Inkonsequenz, ja noch besser, der Impotenz.

Die Höhe der Entschädigung läßt zwar im Allgemeinen viel zu wünschen übrig, aber sie ist doch einstweilen wenigstens festgesetzt auf ein Minimum. Vom einundsechzigsten Tage nach dem die Arbeitsunfähigkeit herbeiführenden Unfall hat der Beschädigte 1 Krone pro Tag zu beanspruchen bis zum Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Feststellung des Grades der Herabminderung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum — Eintreten des Todes.

Hat der Unfall den Verlust oder eine Herabminderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge gehabt, so steht dem Beschädigten im ersten Falle eine jährliche Lebensrente von 300 Kronen jährlich zu, im zweiten Falle der entsprechende Betrag, gemessen an dem Grade der Herabminderung der Arbeitsfähigkeit, gerechnet vom 61. Tage nach eingetretenem Unfall oder von dem Zeitpunkt, an dem der Unfall für die Zukunft dauernden Verlust resp. Herabminderung der Arbeitsfähigkeit herbeigeführt hat, jedoch nur dann, wenn die Arbeitsfähigkeit um mindestens den zehnten Teil herabgesetzt worden ist.

Eine kleine Reminiszenz erscheint uns hier angebracht. Derselbe Reichstag, aus dem dieses Gesetz hervorgegangen, und dieselbe Regierung, die da zeichnet „Wir Oskar von Gottes Gnaden, König der Schweden, Norweger, Gothen und Wenden“, haben es bisher für angebracht gehalten, das Wahlrecht von einer versteuerten Jahreseinnahme von 800 Kronen abhängig zu machen. Die in ihrer produktiven Tätigkeit zu Krüppel gewordenen Arbeiter speisen sie nunmehr nicht nur mit einer Lebensrente ab, die zu hoch ist, um zu sterben und zu niedrig, um zu leben, sondern sie sprechen ihnen auch sogleich die staatsbürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ab!

Soweit die „Fürsorge“ für die Verunglückten selbst, für die Hinterbliebenen soll folgendermaßen gesorgt werden. Führt der Unfall innerhalb zweier Jahre zum Tod des Verunglückten, so wird zunächst ein Sterbegeld (Beihilfe zur Beerdigung) von 60 Kronen gezahlt; die hinterbliebenen Witwe (bei vor Unfall geschlossener Ehe) erhält bis zur Wiederverheiratung

40 Pf. bezahlt. Die Arbeiter machten den Arbeitgebern die eine Konzession, daß die Lohnverhältnisse der jungen, im Baumschulenfache unerfahrenen Gehilfen (Volontäre) sowie die älteren Arbeiter (Invaliden) seitens der Beteiligten selbst zu regeln bleiben, wofür die Unternehmer die Organisation als Vertreterin der Arbeiter anerkennt und Maßregelungen wegen der Zugehörigkeit zu dieser nicht vorgenommen werden dürfen.

Das sind die Hauptpunkte des Vertrages. Wir stehen nicht an zu erklären, daß dieser Erfolg der Deutschen Gärtnervereinigung ein überaus bedeutungsvoller ist. Er zeigt in erster Linie, daß auch seitens kleiner Organisationen, wenn mit Energie und Umsicht gearbeitet wird und der Kampfscharakter der Organisation in ihr bewußt zum Ausdruck kommt, gute und zeitgemäße Erfolge erzielt werden können. Vor allem sollte die Stöckerische Oberleitung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins, die gegenwärtig in dem politischen Sumpf der bürgerlichen Bodenreformer herumwaltet und ihre gewerkschaftlichen Aufgaben verleugnet, sich ein Beispiel an der Aktionsfähigkeit der auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gärtnervereinigung nehmen.

Vom Arbeitsmarkt.

Der englische Arbeitsmarkt im Jahre 1902.

Nach den vom Arbeitsamt das ganze Jahr hindurch fortgeführten Erhebungen über den Stand des Arbeitsmarktes ist im Jahre 1902 die Arbeitsgelegenheit eine weit geringere gewesen, als in den Jahren 1899 und 1900. Gegenüber dem Jahre 1901 war der Rückgang nur ein geringer. In einigen Industriegruppen, so z. B. im Kohlen- und Eisen-Bergbau und in den meisten Zweigen der Textilindustrie machte sich ein nicht unerheblicher Aufschwung bemerkbar; ein Rückgang dagegen war in der Maschinen-, Schiffsbau-, Eisen- und Stahlindustrie und im Baugewerbe zu verzeichnen. Auch die Dock- und Hafensarbeiter fanden weniger Arbeitsgelegenheit. Aus den monatlichen Berichten der Trade Unions geht hervor, daß von deren Mitgliedern im Jahresdurchschnitt 4,4 Proz. arbeitslos waren, während im Jahre 1901 nur 3,8 und im Jahre 1900 nur 2,9 Proz. Arbeitslose gemeldet wurden.

Die neue Arbeitsbörse der Stadt Antwerpen.

Am 4. Januar d. J. wurde die städtische Arbeitsbörse in Antwerpen im Beisein der Stadtverwaltung und der Delegierten der Berufsverbände eröffnet.

Nach dem Statut wird die Börse von einem Rat, dem ein ständiger Sekretär mit beratender Stimme beisteht, verwaltet. Der Rat ist gebildet aus den Delegierten der Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber. Jede Organisation ist durch einen Delegierten vertreten, der auf 2 Jahre zu wählen ist.

Wenn die Zahl der Arbeiterdelegierten die der Arbeitgeber, oder umgekehrt, übersteigt, so haben die Verbände das Recht, unter ihnen die Zahl der Delegierten zu ernennen, um das Gleichgewicht herzustellen.

Die Verbände können Ersatzmänner wählen, die die abwesenden Delegierten ersetzen.

Als Delegierte können nur Personen ernannt werden, die im Beruf als Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Dienstboten oder Angestellte tätig sind.

Sie verpflichten sich, den guten Gang der Börse und deren Entwicklung zu fördern. Jeder Verband kann jederzeit seinen Rücktritt erklären.

Die erste Arbeit des Verwaltungsrates war, nach dem Studium diverser ähnlicher Institutionen des In- und Auslandes, die Ausarbeitung eines Reglements.

Nach diesem sind die Lokale der Börse an Wochentagen von 8—2 Uhr vormittags und von 6—8 Uhr abends geöffnet; an Sonn- und Festtagen von 10 Uhr bis mittag.

Eine Einschreibung ist 14 Tage gültig; nach dieser Zeit muß sie von dem Bewerber erneuert werden. Der Arbeitsnachweis ist unentgeltlich für jede Person, die in Antwerpen lebhafte ist. Er befaßt sich mit der Platzierung von Arbeitern, Angestellten und Dienstboten.

Das Etablissement hat keinen Wartesaal, sondern den Bewerbern geht Mitteilung auf dem Postwege zu. Immerhin ist im Eingang der Börse ein Plakat angeschlagen, auf welchem die Art der freien Arbeitsplätze und der disponiblen Arbeiter geschrieben stehen. Ein zweites Plakat giebt den Stand des Arbeitsmarktes der Börsen in Brüssel, Lüttich usw. wieder, wodurch den Bewerbern Gelegenheit geboten wird, sich über die Lage des nationalen Arbeitsmarktes bezw. des Berufes zu informieren.

Es existieren in Belgien in die zwanzig Arbeitsbörsen, die entweder ganz von der Kommune erhalten oder doch subventioniert werden. Die neue geschaffene Börse in Antwerpen wird ganz aus Gemeindemitteln unterhalten und ist bis jetzt die einzige, die paritätisch von Arbeitern und Unternehmern verwaltet wird.

Im allgemeinen erfreuen sich die kommunalen Arbeitsbörsen in Belgien nicht der Sympathie der modernen organisierten Arbeiterschaft. Da sie von der Verwaltung derselben ausgeschlossen ist, und aus noch andern Gründen hat sie kein Vertrauen zu ihnen. Nur sehr, sehr selten benutzt einmal ein Angehöriger einer modernen Arbeiterorganisation den kommunalen Arbeitsnachweis, den er in Brüssel unter den Begriff „Affaire des Calotins“ subsumiert. Mit welchem Recht, lassen wir dahingestellt. Die Gewerkschaften haben sich eigene Arbeitsnachweise geschaffen, welche von den Organisierten fast ausschließlich benutzt werden. Der Unternehmer, der sich weniger um die politische Farbe des Arbeitsnachweises als um die Tüchtigkeit der Arbeiter kümmert, wendet sich im Bedarfsfalle an die Gewerkschaften. Dann lassen es sich auch die Werkstätten-Vertrauensmänner angelegen sein, das Syndicat bei etwaigen Balancen sofort zu informieren.

Aber das Bestehen zweier oder mehrerer Arbeitsnachweise an einem Orte zeitigt diverse Schwierigkeiten und Nachteile für die Arbeiter. Und es ist nur zu begrüßen, wenn eine Kommune von dem rückständigen Standpunkt abgeht, und die Arbeiter mit zur Teilnahme an der Verwaltung heranzieht.

Ob oder inwieweit die neue Arbeitsbörse in Antwerpen den andern Forderungen der organisierten Arbeiterschaft entgegenkommt, besonders, ob sie in ihrem Statut auch der Streiklausel einen Platz eingeräumt hat, entzieht sich unserer Kenntnis, auch der offizielle Bericht schweigt über diese wichtige Sache.

Der Kongreß der belgischen Arbeitsbörsen, der im letzten Jahr in Lüttich tagte, schuf die „Fédération belge der Bourses du travail“, deren Statut auch die Streiklausel nicht kennt. Der Kongreß bestimmte aber, daß sich die nächstjährige Versammlung mit der Frage befaße: „Welche Stellung haben die Arbeitsbörsen im Falle eines Streikes zu nehmen?“

Brüssel, im März.

C h a g r i n.

Aus Unternehmerkreisen.

Deutscher Arbeitgeber-Schutzverband. Auf einer Ende Februar in Berlin abgehaltenen Konferenz von Vertretern der Verbände von Barmen, Berlin, Bielefeld, Bremen, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Eibfeld, Görlitz, Kassel, Köln a. Rh., Leipzig, Mannheim,

Gebahrungsabgang aller Jahre und aller Anstalten hat damit den Betrag von 31 883 460,68 Kr. erreicht. Da die gesamten erforderlichen Deckungskapitalien und Schadenreserven 137 109 906,71 Kr. betragen, so haben mehr wie 23 Prozent derselben nicht die erforderliche Deckung. Am größten ist der Abgang für die niederösterreichische und die böhmische Anstalt. Die Unfallsentschädigungen betragen 47 Proz. der Jahreseinnahmen und 54 Proz. der Versicherungsbeiträge. Das Gebahrungsdefizit ist zurückzuführen einerseits auf Fehler in der Berechnung des Versicherungsplanes, andererseits aber auch auf die zweifelhaften Beitragsinterziehungen der Unternehmern, die aufzubeden der Kontrollapparat der Anstalten zu schwach ist.

Polizei und Justiz.

Sind Gewerkschaftsfilialen Vereine im Sinne des preussischen Vereinsgesetzes?

Nach § 2 des preussischen Vereinsgesetzes sind die Vorsteher solcher Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, Statuten des Vereins und Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Orts-Polizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch nach Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Jahrzehntlang haben die preussischen Behörden und Gerichte diese Vorschrift gegenüber Centralverbänden derart zur Anwendung gebracht, daß sie jede einzelne Gewerkschaftsfiliale als selbständigen Verein behandelten und von jeder derselben demgemäß Statut und Mitgliederverzeichnis einforderten. Die schönste Blüte zeitigte dieses System vor kurzem in dem Verlangen einer Posenischen Polizeibehörde, daß jede Gewerkschaftsfiliale ihr eigenes Spezialstatut haben müsse. Es bedurfte zweier sich diametral gegenüberstehender Kammergerichtsurteile, um diese Auslegung zu beseitigen. So verrückt das Verlangen war, so war es doch die Konsequenz der früheren juristischen Praxis, denn trifft der § 2 des preussischen Vereinsgesetzes bereits auf jede Gewerkschaftszahlstelle zu, dann muß auch jede einzelne Bestimmung dieses Paragraphen Anwendung finden. Sind Gewerkschaftsfilialen aber keine Vereine im Sinne des preussischen Vereinsgesetzes, dann müssen sie auch von allen Erfordernissen des § 2 verschont bleiben.

Es waren die preussischen Gerichte selbst, die den Nachweis erbrachten, daß unsere örtlichen Filialen doch andere Organe sind, als das Vereinsgesetz sie unter dem Begriff „Vereine“ versteht. Daß diese Gerichte dabei den Spuren verfolgungseifriger Polizeibehörden folgten, ist besonders deshalb charakteristisch, weil man annehmen muß, daß eine solche grundsätzliche Aenderung der bisherigen Praxis nicht ohne die eingehendsten Erwägungen aller Konsequenzen gutgeheißen werden konnte. Es handelte sich um das Verlangen der Einreichung eines Verzeichnisses der gesamten Verbandsmitglieder, das vor drei Jahren an den Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes gestellt wurde. Dieses Verlangen wurde in allen Instanzen bestätigt und als zweites Opfer folgte der Vorstand des Bergarbeiterverbandes im Jahre 1902, den das Kammergericht letztinstanzlich ebenfalls verurteilte, das Gesamtmitgliederverzeichnis einzureichen.

Die Begründung des Urteils des Kammergerichts ist besonders von Interesse, weil sie gegert die ganze bisherige Gerichtspraxis auf diesem Gebiete einige vernichtende Streiche führt. Nachdem schon das Land-

gericht Bochum ausgeführt hatte, daß der oberste Verwaltungsträger des Verbandes der Verbandsvorstand in Bochum sei, der die Gesamtorganisation beaufsichtige, die Ortsverwaltungen und Vertrauensleute anstelle, bezw. sie bestätige, die Zahlstellen hingegen ohne diese Bestätigung keine rechtsgültigen Abmachungen treffen können, daß ferner jeder Eintretende erst nach Aufnahme durch den Vorstand Verbandsmitglied werde, — erkannte auch das Kammergericht: Es käme darauf an, ob der Verband nur aus physischen Personen bestände, ob die Mitglieder der Zahlstellen seine Mitglieder und die Ortsvereine nur organische Zwischenglieder seien. Aus dem Statut ergäbe sich, daß sämtliche Mitglieder die Mitglieder des Verbandes und nicht etwa Mitglieder der Ortsvereine würden. —

Wir haben damals auf die prinzipielle Bedeutung dieses Entscheides hingewiesen, die Logisch dazu führen müßte, die Gewerkschaftsverbände als Einheitsvereine zu behandeln und die besonderen polizeilichen Anforderungen gegenüber ihren Filialen fallen zu lassen. Daß die Behörden und Gerichte diese logische Schlussfolgerung ziehen würden, mußten wir freilich bezweifeln, aber das durfte die Gewerkschaften nicht davon abhalten, den Gerichten erneut Gelegenheit zu geben, die Vernünftigkeit ihres neuen Grundsatzes zu prüfen, denn nur in solchen Kämpfen wird das Recht geboren. Schon die erste Probe aber hat die Justiz schwankend gemacht. Das Ober-Verwaltungsgericht ist der Entscheidung des Kammergerichts nicht gefolgt, sondern es hat an der alten Polizeipraxis festgehalten. Es hatte über die Klage der Berliner Filiale des Centralvereins für alle in der Hut- und Filzwaren-Industrie beschäftigten Arbeiter- und Arbeiterinnen gegenüber dem Verlangen des Berliner Polizeipräsidenten, ein Mitgliederverzeichnis einzureichen und künftig jede Veränderung im Mitgliederbestande anzuzeigen, zu entscheiden. Der Bevollmächtigte der Zahlstelle, Lund, bestritt, daß die Filiale ein Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes sei. Rechtsanwalt Dr. Karl Liebknecht vertrat den Kläger und machte u. a. geltend: Ueberall in dem Statut des Centralvereins, das zugleich das der Filialen sei, werde hervorgehoben, daß der Verein für seine Mitglieder bezwecke, was er sich zum Ziel gesetzt habe: die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, Regelung des Unterstufungswesens, des Herbergswesens usw. Der Verband erstrebe also nur die Pflege der Interessen seiner Mitglieder, der Ton werde immer auf das Wort Mitglieder gelegt. Von einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten als eines Zweckes des Vereins könne somit keine Rede sein. Das Hauptgewicht legte der Anwalt aber auf dem Nachweis, daß die Berliner Filiale überhaupt kein Verein für sich, sondern nur ein Funktionsorgan des Verbandes (des Centralvereins) sei. Er suchte dies aus dem Statut und unter Berufung auf obige Entscheidung des Kammergerichts nachzuweisen. Nach dem Statut schaffe der Centralvorstand (Sitz Altenburg) die Filialen und von ihm würden die Filialen unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben. Die Vorstände der Filialen würden vom Centralvorstand bestätigt und unter Umständen von ihm abgesetzt. Die Mitgliedschaft werde nur erworben durch Beitritt zum Centralverein, eine besondere Mitgliedschaft bei den Filialen gebe es nicht. Nur der Centralvorstand könne Mitglieder ausschließen und er vertrete den Centralverein nach außen. Nach § 23 hätten ferner die Filialvorstände allen Anordnungen des Centralvorstandes nachzukommen. Das Eintrittsgeld werde ausschließlich von der Generalversammlung des Centralvereins oder dem Centralvorstande festgesetzt und die Wahl des Centralvorstandes erfolge durch die

eine jährliche Lebensrente von 120 Kronen und für jedes der Ehe entsprossene Kind ist bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Rente von 60 Kronen, jedoch mit der Begrenzung, daß die auszuzahlende Rente an sämtliche Hinterbliebenen nicht die Summe von 300 Kronen übersteigt.

Das sind die Leistungen, für die anzukommen die Arbeitgeber verpflichtet worden sind durch dieses Gesetz. Wie sie dies machen, ob durch Selbstversicherung oder durch Versicherung in der Reichsversicherungsanstalt oder sonstwie, darum kümmert sich das Gesetz nicht. Und da für absehbare Zeit eine Aenderung ausgeschlossen sein wird, so werden notwendigerweise die Gewerkschaften eingreifen müssen. Durch starke Gewerkschaften wird es den Arbeitern gelingen, die Unternehmer zur Versicherung zu zwingen. Dennoch werden die Fälle nicht ausbleiben (das zeigt sich in Dänemark zur Genüge, wo ebenfalls eine derartige Kombination der Selbstversicherung mit der Versicherung in staatlich anerkannten Versicherungsgesellschaften besteht), in denen verletzte Arbeiter ihrer Entschädigung verlustig gehen, weil beim Unternehmer „nichts zu holen ist“.

Der § 6 des Gesetzes befaßt sich mit den näheren Bestimmungen über den Grad der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit. Vollständige Arbeitsunfähigkeit soll im allgemeinen als gegeben angesehen werden, wenn Sinnesgestörtheit oder Wahnsinn eingetreten ist, bei Lähmung, gänzlicher Erblindung, Verlust oder Lähmung beider Hände oder Füße oder einer Hand und eines Fußes. Bei nur teilweise eingetretener Arbeitsunfähigkeit tritt im allgemeinen folgende Prozentberechnung ein: bei allgemeiner geistiger oder körperlicher Schwäche 50 Proz., Erblindung eines Auges bei gleichzeitiger geschwächter Sehraft des andern 70 Proz., Erblindung eines Auges 20 Proz., Taubheit auf beiden Ohren, bei Verlust einer Hand oder eines Fußes oder sämtlicher Finger an einer Hand 50 Proz., bei Verlust einer Hand oder eines Fußes bei gleichzeitiger verminderter Beweglichkeit des geblienen Gliedes 70 Proz., bei Unterleibsbruch 15 Proz., bei Verlust aller Zehen an einem Fuße 20 Proz., bei Verlust eines Daumens 25 Proz. und eines Zeigefingers 15 Proz. Im übrigen ist auf die Art des Berufes usw. Rücksicht zu nehmen bei Bestimmung des Grades der Arbeitsunfähigkeit.

Witwe und Kinder eines ausländischen Staatsangehörigen haben auf Lebensrente keinen Anspruch, wenn sie zur Zeit des Anfalles außerhalb des Landes wohnhaft waren. Dasselbe trifft jeden zum Bezuge der Rente Berechtigten, sobald und solange er sein Domizil außerhalb des Landes verlegt. Jedoch steht dem Könige, unter Voraussetzung eines Gegenseitigkeitsvertrages, das Recht zu, von diesen Bestimmungen Dispensationen zu erteilen.

Die Rente wird ferner nicht ausbezahlt für einen Zeitraum, an dem der Rentenbezieher Freiheitsstrafe oder Zwangsarbeit unterworfen ist.

Die Auszahlung der Gelder erfolgt: bei Sterbegeld sofort nach dem Todesfalle; bei Krankengeld wöchentlich am letzten Tage der Woche, und bei Lebensrente quartalsweise am ersten Tage des letzten Monats im Quartal, ohne Verpflichtung zur Rückzahlung für den Fall, daß im Laufe des Monats die Berechtigung zum Rentenbezug aufhören würde.

Raumhalber müssen wir auf die weitere Darlegung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes verzichten. Nur noch zwei besonders wichtige Punkte wollen wir anführen, die die ganze Schwäche des Gesetzes charakterisieren. Zunächst die oben erwähnte Selbstversicherung, die wir aus praktischen und prinzipiellen Gründen gänzlich verwerfen. Im § 17 hat der Gesetzgeber diese Sache „geregelt“, d. h. einen gewissen Papierwert

geschaffen. Tritt das Eigentum des Arbeitgebers in den Konkurszustand, so sind am Liquidationstage eventl. Ansprüche auf Lebensrente zum Kapitalwert der letzteren durch den Konkursverwalter mit der Reichsversicherungsanstalt so zu regeln, daß durch Einzahlung einer dem Kapitalwert entsprechenden Summe die Anstalt die Verpflichtungen dem Rentenbezieher gegenüber übernimmt. Im § 18 werden ferner die Rechte der Rentenbezieher „gewahrt“ für die Fälle, in denen der zahlungspflichtige Arbeitgeber entweder seinen Betrieb einstellt, oder sein Domizil nach dem Ausland verlegt, oder sein Betrieb in andere Hände übergeht, oder wenn schließlich sein Betrieb in Liquidation gesetzt wird. Dies geschieht dadurch, daß dem Rentenbezieher entweder genügende Bürgschaft gestellt wird oder dadurch, daß, wie im § 17, die Auszahlung der Lebensrente durch die Reichsversicherungsanstalt übernommen wird durch Einkauf in derselben zum Kapitalwert. Der Kapitalwert ist nach § 19 der Wert, für den eine derartige Lebensrente in der Reichsversicherungsanstalt erworben werden kann. Wir sind überzeugt, daß man schon nach kurzer Zeit mit dieser Selbstversicherung böse Erfahrungen gemacht haben wird.

Der zweite Punkt betrifft die Höhe der Prämien für die Versicherung, die im Gesetz nicht festgesetzt ist. Man hat die verschiedenen Betriebsarten je nach der in ihnen vorhandenen Unfallgefahr in Klassen eingeteilt, einstweilen die Zahl von 19. Je nach der Höhe der Gefahr wird demnach die Höhe der Prämien bestimmt. Würde es sich um ein kapitalistisches Versicherungsunternehmen handeln, so könnte dieser Weg als statthaft gelten, für eine staatliche Einrichtung, die sozialen Motiven entsprungen ist und sozialen Aufgaben dienen soll, ist er indes zu verwerfen. Besonders gefahrreiche Betriebsarten werden infolge der Prämienhöhe entweder von der Versicherung abgehen, es also auf die Selbstversicherung ankommen lassen, oder aber, um eine Schmälerung des Profits zu verhindern, andre Wege einschlagen. Der nächstliegende dieser Wege ist die Lohnreduktion. Und schließlich werden sie auch Versuche machen, in der einen oder andern Weise das Gesetz zu umgehen. Die Produktion eines Landes aber ist eine gesellschaftliche Tätigkeit der Gesamtheit; bei allen gesellschaftlichen Einrichtungen zur Abstellung von Mißständen in derselben muß also die Gesamtheit herangezogen werden.

Im großen und ganzen kann das Gesetz nur als einen Anfang zur Lösung dieser sozialen Aufgabe des schwedischen Staates betrachtet werden. Eine einheitliche Regelung der Unfallversicherung ist nicht erfolgt und war auch nicht von dem Parlament zu erwarten, das es geschaffen hat.

Erif Brunje.

Die Lage der Unfallversicherungsanstalten in Desterreich ist aus den vor kurzem veröffentlichten Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1901 zu ersehen. Die Unfallversicherung ist in Desterreich territorial in sieben Anstalten organisiert, dazu kommt noch als achte die berufsgenossenschaftliche Anstalt der Eisenbahnen. Die territorialen Anstalten arbeiten bekanntlich mit dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Jahreseinnahmen der Anstalten betragen 32 163 190,30 Kr., davon 28 161 798,14 Kr. aus den Beiträgen. Die Ausgaben beliefen sich auf 18 192 959,48 Kronen, davon waren an Entschädigungen ausbezahlt 15 184 723,96 Kr. und an Verwaltungskosten 2 028 850,89 Kronen. Außerdem hätten aber noch die Deckungskapitalien und Schadenreserven aufgebracht werden sollen, die sich rechnungsmäßig auf 18 476 158,83 Kr. beliefen. Es ergibt sich demnach ein Abgang von 4 505 921,01 Kr., der gegenüber dem des Vorjahres neuerdings eine Erhöhung ausweist. Der gesamte

Gesamtheit der Mitglieder des Centralvereins bezw. durch Delegierte dieser Mitglieder. Von einer Selbstständigkeit der Filialen könne man also unmöglich sprechen, und in dieser Beziehung sei auch ganz bedeutungslos, daß ein gewisser Prozentsatz der eingekommenen Beiträge in der Filiale verbleibe, denn die Filialen hätten als Unterorgane des Centralvereins doch Funktionen auszuführen, zu welchem Zwecke natürlich auch jede Filiale Versammlungen der örtlichen Mitglieder des Centralvereins abhalten müsse. Das Statut des Centralvereins der in der Hut- und Filzwaren-Industrie beschäftigten Personen stimme in allem wesentlichen überein mit dem des Bergarbeiter-Verbandes, in einem Prozeß gegen den Vorstand dieses Verbandes habe aber das Kammergericht am 28. November 1902 entschieden, daß seine Filialen keine Vereine seien und ihre Vorsteher deshalb nicht zu Meldungen gemäß § 2 des Vereinsgesetzes verpflichtet seien.

Der erste Senat des Ober-Verwaltungsgerichts wies die Klage ab und Präsident Peters führte aus: Nach dem Statut hätten die Filialen besondere Organe zu beschaffen. Es fehlten Bestimmungen über deren Geschäftskreis, abgesehen von der, daß Agitation für die Ausbreitung des Hauptvereins zu betreiben sei. Sollten nun nach dem Statut noch Zweifel bestehen über das Vorhandensein eines besonderen Berliner Vereins, so würden diese beseitigt durch das selbständige Vereinsleben der Berliner Mitglieder, die sich auch mit anderen Dingen beschäftigt hätten, als welche ihnen das Statut auferlege, z. B. mit der Unterstützung anderer Gewerkschaften usw. Sie bildeten einen selbständigen Verein, seien eine zu eigener Betätigung berufene Gliederung des Gesamtvereins. — Ferner sei das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Verein nicht nur die Interessen seiner Mitglieder, sondern die der ganzen Berufs-kategorie der in der Hut- und Filzwaren-Branche beschäftigten Personen fördern wolle, damit sei aber der Zweck einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten notwendig verbunden. Die angefochtene Verfügung des Polizeipräsidenten sei deshalb berechtigt.

Das Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts steht in prinzipiellem Gegensatz zu dem des Kammergerichts gegen den Bergarbeiter-Verband. Es überfieht alle die Tatsachen, die das Kammergericht zur Annahme eines einheitlichen Gesamtvereins mit unselbständigen Zwischenorganen führten, — es beruft sich zum Beweise der gegenteiligen Ansicht auf — Lücken des Gesamtstatuts sowie auf Verhandlungsgegenstände der Berliner Filiale, die ein selbständiges Vereinsleben derselben befundeten. Nun sind aber Lücken eines Statuts überhaupt keine Beweise; den Lücken des Gesamtstatuts steht der vollständige Mangel eines lokalen Spezialstatuts gegenüber, und da letzteres

fehlt, so müßte daraus ebenso gefolgert werden, daß mangels statutarischer Regelung der Vereinstätigkeit von einem selbständigen Vereinsleben nicht gesprochen werden könne. Dann fehlt aber auch der Nachweis, daß dieses Vereinsleben, d. h. die Bewilligung von Geldern für andere Gewerkschaften, die Beschäftigung mit „anderen Dingen“ wirklich ein Leben sei, das den Gesamtverein nichts angehe. In der Regel wird sogar der Gegenbeweis leicht zu führen sein, daß diese Tätigkeit bewußt im Interesse des Verbandes ausgeübt wird. Die Gründe des Ober-Verwaltungsgerichts sind also höchst problematischer Natur; sie erscheinen geistlich hervorgesucht, um eine Position zu stützen, die durch das Kammergerichtsurteil bedenklich ins Wanken geraten ist. Welches von beiden Gerichten recht behält, wird sich ja aus der ferneren Rechtsprechung ergeben, denn an Gelegenheiten zu neuen Entscheidungen wird es sicher nicht fehlen; dafür sorgt die preußische Polizei schon. Die Gewerkschaften, die bald als Lokalverein gezwikt, bald als Centralverein gezwakt werden, können unmöglich auf eine rechtliche Klarstellung dieser für sie so wichtigen Streitfrage bis zur höchsten Instanz verzichten; sie müssen in jedem einzelnen Falle verlangen, daß die von den unteren Behörden wahllos getroffenen Entscheidungen nachgeprüft werden. Eines kann es nur geben: entweder sind unsere Gewerkschaften Centralvereine, und dann liegt es dem Centralvorstand ob, die Pflichten des § 2 des preußischen Vereinsgesetzes zu erfüllen, — oder sie sind Ortsvereine, und dann fällt diese Pflicht den örtlichen Bevollmächtigten zu. Beides können sie nach Maßgabe des einheitlichen Statuts und des einheitlichen Mitgliederstandes nicht sein und eine Verpflichtung, der gleichen Pflicht zweifach zu genügen, kennt das preußische Vereinsgesetz nicht. Eine dahingehende Praxis entbehrt also der gesetzlichen Grundlage. Je widerspruchsvoller die Entscheidungen der Gerichte ausfallen, desto offener wird auch die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes und um so eher werden die gesetzgebenden Gewalten sich zu einer Neuregelung des Vereinsrechtes entschließen müssen, die nach Artikel 4 der Reichsverfassung nur eine reichsgesetzliche sein kann.

Partelle und Sekretariate.

Die Errichtung neuer Arbeitersekretariate steht in Dresden und Elberfeld bevor. In erster Stadt hat das Gewerkschaftsamt einen vorbereitenden Beschluß gefaßt. In Elberfeld wurde am 4. Januar d. J. beschlossen, den Gewerkschaften den Antrag zu unterbreiten, daß jedes Gewerkschaftsmitglied vom 1. Juli 1903 ab 10 Pf. pro Monat für die Schaffung eines Sekretariats aufbringen soll.

Arbeitersekretär gesucht.

Für das von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands errichtete

Arbeitersekretariat für Oberschlesien

wird ein Sekretär gesucht, der nicht nur die Rechtsauskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftsätze anzufertigen, sondern auch die gewerkschaftliche Agitation im ober-schlesischen Industriegebiet zu leiten hat.

Die Stellung ist spätestens am 1. Juli d. J. anzutreten, doch wäre es erwünscht, daß sie am 1. Juni angetreten würde, damit der Neueintretende mit dem bisherigen Sekretär einen Monat gemeinsam arbeitet, um die Verhältnisse ausreichend kennen zu lernen.

Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift ist erwünscht.

Bewerber wollen sich bis zum 9. April d. J. bei dem Unterzeichneten melden und gleichzeitig einen Aufsatz, behandelnd die Aufgaben des Arbeitersekretärs für Oberschlesien einsenden.

Berlin, 19. März 1903.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

E. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.